Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 23/1909 (1911)

Artikel: Lehrerschaft aller Stufen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-19699

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 11. Le conseiller d'Etat chargé du département de l'Instruction publique peut assister à toutes les séances des sous-commissions.

Art. 12. La présence du tiers au moins des membres de la commission est nécessaire, pour qu'une décision soit valablement prise.

Extrait des registres du Conseil d'Etat. (Du 7 janvier 1910.)

Le Conseil d'Etat, vu les articles 25 et 33 de la loi du 10 mars 1909 instituant une école des arts et métiers; sur la proposition du département de l'Instruction publique;

arrête:

1. Le règlement de la commission de surveillance de l'école des arts et métiers est approuvé;
2. il entrera immédiatement en vigueur;
3. le texte complet de ce règlement sera annexé au présent arrêté.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

40. 1. Beschluß des Kantonsrates des Kantons Zürich betreffend die Gewährung einer Teuerungszulage an Volksschullehrer und Geistliche der zürcherischen Landeskirche. (Vom 18. Januar 1909.)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an Volksschullehrer und Geistliche der zürcherischen Landeskirche werden zum Voranschlag des Jahres 1908 Nachtragskredite auf den Budgettiteln IX. C. a. 6, IX. C. b. 8 und XII. B. 10 in den Beträgen bewilligt, wie sie infolge der Vollziehung von Dispositiv II notwendig werden.

II. Die Ausrichtung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

A. Für die Volksschullehrer.

1. Zulagen erhalten nur solche im Kanton Zürich patentierte Primarlehrer, deren Besoldung den Betrag von Fr. 3500, und Sekundarlehrer, deren Besoldung den Betrag von Fr. 4000 nicht übersteigt.
2. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der vom 1. Mai 1908 an effektiv bezogenen Gesamtbesoldung (staatliche Barbesoldung, Naturalleistung oder deren Entschädigung, Gemeinde- und staatliche Zulagen); sie beträgt: Fr. 200 für Primarlehrer, deren Besoldung Fr. 2000 nicht übersteigt; — Fr. 150 für Primarlehrer, deren Besoldung Fr. 2001 bis Fr. 2800, Fr. 100 für verheiratete Primarlehrer, deren Besoldung Fr. 2801 bis Fr. 3500 ausmacht; — Fr. 250 für patentierte Sekundarlehrer mit Besoldungen bis Fr. 3000; — Fr. 200 für patentierte Sekundarlehrer mit Besoldungen von Fr. 3001 bis Fr. 3500; — Fr. 150 für patentierte verheiratete Sekundarlehrer mit Besoldungen von Fr. 3501 bis 4000.
3. Primarlehrer, deren Besoldung mit der oben festgesetzten Zulage den Betrag von Fr. 1800 nicht erreicht, erhalten eine Ergänzungszulage zur Ausgleichung der Differenz.

B. Für die Geistlichen.

Für das Jahr 1908 werden an die definitiv gewählten, vom Staate besoldeten Geistlichen der zürcherischen Landeskirche, welche auf 1. Januar 1908 eine jährliche Barbesoldung bis auf Fr. 5000 (inbegriffen die Gemeindezulagen, Entschädigungen für Unterricht und Pastoration an Anstalten, Wohnung oder

Wohnungsentschädigung) beziehen, sowie an die drei Hülfsprediger Teuerungszulagen ausgerichtet, und zwar bei einer Jahresbesoldung

		bis	auf	Fr. 3000	von	Fr.	250
von Fr. 3001	„	„	„	4000	„	„	200
„ „ 4001	„	„	„	5000	„	„	150

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

---

41. 2. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. (Vom 1. Juli 1909.)

§ 1. Die sämtlichen Volksschullehrer des Kantons Zürich sind verpflichtet, der vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung beizutreten. (§ 310 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.)

§ 2. Für neueintretende Mitglieder der Volksschullehrerschaft erfolgt die Aufnahme mit dem Beginne des aktiven zürcherischen Schuldienstes als Verweser oder definitiv gewählter Lehrer.

§ 3. Über die Aufnahme von Lehrern an privaten oder Gemeindelehr- und Erziehungsanstalten entscheidet in jedem Fall der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission. Der Eintritt solcher Lehrer findet ausschließlich auf Beginn eines Rechnungsjahres statt.

§ 4. Kandidaten des Sekundarlehramtes sind für die Dauer ihrer Studien, jedoch höchstens für drei Jahre, der Verpflichtung zur Entrichtung der Prämie enthoben; sie verlieren dabei für die betreffende Zeit ihre Rechte an der Stiftung.

§ 5. Unterbricht ein Lehrer den staatlichen Schuldienst zum Zwecke der Übernahme einer anderen Lehrstelle, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen als Mitglied der Stiftung verbleibt, bei seinem Wiedereintritt für die ihm bei der Festsetzung der Alterszulage in Anrechnung gebrachte Dauer anderweitiger Lehrtätigkeit (§ 4, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904) den vollen Prämienbeitrag an die Witwen- und Waisenstiftung nachzuzahlen.

§ 6. Lehrern im Ruhestand steht die Beibehaltung der Mitgliedschaft frei.

§ 7. Mitglieder, die aus dem Lehrerstand austreten, aber bei der Stiftung verbleiben, haben alljährlich bis zum 31. Dezember die volle Prämie für das folgende Jahr an die Erziehungsdirektion zu bezahlen. Erfolgt der Übertritt an eine andere Stelle im Staatsdienst, so kann der Betreffende bei der Stiftung für Volksschullehrer verbleiben, statt der Stiftung der kantonalen Beamten beizutreten, in welchem Fall er die gleichen Rechte und Pflichten hat, wie die obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder. Erklärt ein solches Mitglied den Austritt, oder bezahlt es den Jahresbeitrag nicht, so verliert es alle Ansprüche an die Stiftung. Bei einem allfälligen spätern Wiedereintritt, der nur auf Grund eines Beschlusses der Aufsichtskommission erfolgen kann, haben männliche Mitglieder die ausgefallenen Prämien samt Zins zu 4% nachzubezahlen. Die Erziehungsdirektion hat keine Verpflichtung, an die Zahlung der Prämien zu mahnen.

§ 8. Den während eines Jahres austretenden Mitgliedern werden die für das folgende Jahr bereits einbezahlten Teilprämien nicht zurückerstattet.

§ 9. Die in § 3 genannten Lehrer können, sofern sie vom Lehramt zurücktreten, je auf 1. Januar ihren Austritt aus der Stiftung nehmen. Die austretenden Mitglieder, sowie ihre Angehörigen verlieren jeden Anspruch an die Witwen- und Waisenstiftung.

§ 10. Erfolgt der Eintritt vor dem zurückgelegten 22. Altersjahr, so beträgt die Jahresprämie Fr. 114. Bei späterem Eintritt ist von männlichen Mitgliedern eine für jedes Alter festgesetzte Einkaufssumme zu bezahlen, gemäß Tabelle Seite 7. Die Einkaufssumme kann in Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten einbezahlt werden. Stirbt das Mitglied bevor die

Einkaufssumme vollständig einbezahlt ist, so wird der Restbetrag der Einkaufssumme ratenweise von der Rente abgezogen.

§ 11. Der Jahresbeitrag, den die nach diesen Statuten obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder, sowie die staatlich pensionierten Lehrer zu entrichten haben, beträgt Fr. 80. Er ist vierteljährlich zu entrichten. Für die im Staatsdienst angestellten Lehrer erfolgt die Bezahlung in Form von Abzügen an der Besoldung. Für die nach § 3 in Betracht kommenden Mitglieder ist der erste Jahresbeitrag mit dem Tage des Eintrittes fällig.

§ 12. Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft leistet der Kanton Zürich einen jährlichen Prämienbeitrag von Fr. 34 für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer (§ 1), ferner für die staatlich pensionierten Lehrer und die der Stiftung angehörenden Lehrer an einer staatlich unterstützten oder nach § 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) unterstützungsberechtigten Unterrichts- oder Erziehungsanstalt. Außerdem übernimmt der Kanton an die Deckung des bestehenden Defizites der Stiftung einen angemessenen jährlichen Beitrag.

§ 13. Der gegenwärtig vorhandene Reservefonds, sowie die Rechnungsvorschläge bis 31. Dezember 1909 fallen an das Deckungskapital zurück.

Nach Tilgung des Defizites ist die Hälfte der Jahresvorschläge dem Hülfsfonds zuzuweisen.

§ 14. Der bestehende Hülfsfonds wird in der Regel zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen von Mitgliedern verwendet. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Aufsichtskommission unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 15. Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1910 an nach dem Ableben jedes Versicherten eine Jahresrente von Fr. 600:

a. An seine Witwe, solange sie lebt, oder bis sie sich wieder verheiratet;

b. wenn keine Witwe vorhanden ist oder wenn die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers stammende Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;

c. an die Waisen einer verheiratet gewesenen Lehrerin, die im Amte gestorben ist, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;

d. an die mütterlicherseits verwaisten Geschwister einer im Amte verstorbenen Lehrerin, bis das jüngste das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;

e. an die Mutter einer verstorbenen Lehrerin, sofern sie beim Zeitpunkt des Todes der Tochter verwitwet ist; verehelicht sich die Bezügerin der Rente, so erlischt die Rentenberechtigung.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die Aufsichtskommission.

§ 16. Wird eine Lehrerin gemäß §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes in den Ruhestand versetzt, so zählt ihr die Stiftung drei Viertel der von ihr einbezahlten Prämien ohne Zins zurück.

§ 17. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie ihm auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden (Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes [vom 14. Juni 1881] und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [vom 11. April 1889]).

§ 18. Die Erziehungsdirektion verwaltet in Verbindung mit der Kantonalbank die Witwen- und Waisenstiftung.

§ 19. Die Aufsicht über die Witwen- und Waisenstiftung übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von sechs Mitgliedern aus. Präsident der Kommission ist der Erziehungsdirektor; das Aktuariat führt mit beratender Stimme der Sekretär des Erziehungswesens.

§ 20. Alle drei Jahre ist das für die bestehenden Rentenleistungen erforderliche Deckungskapital versicherungstechnisch zu berechnen und darauf

fußend die Bilanz zu erstellen, die im Jahresbericht der Erziehungsdirektion veröffentlicht wird. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die statutarischen Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten und einer Amortisation des Defizites bis zum Jahre 1960 nicht ausreichen, so entscheidet die Synode auf Antrag der Aufsichtskommission, ob die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die künftigen Renten herabzusetzen sind.

§ 21. Die Bestimmungen über die Rentenberechtigung von Angehörigen der Lehrerinnen und über die Rückzahlung an Lehrerinnen werden für 10 Jahre in Kraft erklärt. Nach Ablauf dieser Frist soll untersucht werden, welche Folgen der Beitritt der Lehrerinnen zur Stiftung hatte und wie ihre Stellung zu derselben weiterhin zu ordnen sei.

§ 22. Die Bestimmungen dieser Statuten sind ohne Einfluß auf die Höhe der Renten, die nach den bisherigen Statuten ausgerichtet werden.

§ 23. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten werden von der Synode gefaßt; sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 24. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Oktober 1890; sie treten nach der Annahme durch die Synode, der Genehmigung durch den Regierungsrat und nach Beschlußfassung des Kantonsrates betreffend den Staatsbeitrag mit 1. Januar 1910 in Kraft.

Der Regierungsrat hat vorstehenden Statuten die Genehmigung erteilt unter folgenden Vorbehalten:

1. Diese Statuten sind auch verbindlich für die Primar- und Sekundarschullehrerinnen.

2. In § 10 der Statuten ist die Jahresprämie auf Fr. 114, in § 12 der jährliche Prämienbeitrag des Kantons auf Fr. 34 anzusetzen, und es ist in § 15 die Jahreszahl 1909 in 1910 abzuändern.*)

Beschluss des Kantonsrates

vom 4. Oktober 1909.

Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer des Kantons Zürich leistet die Staatskasse vom 1. Januar 1909 an folgende Beiträge:

a. Zur Amortisation des Fehlbetrages in der Rechnung über das Deckungskapital jährlich Fr. 15,000;

b. zur Erwirkung einer Jahresrente von 600 Franken jährlich 34 Franken für jedes der Stiftung angehörende Mitglied der Volksschullehrerschaft, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden, in den Ruhestand getretenen Lehrer und Lehrerinnen.

Die Schulsynode hat den Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer in vorstehender Fassung ihre Zustimmung erteilt.

Einkaufstabelle für die Lehrer, die zur Zeit ihres Eintrittes in die Witwen- und Waisenstiftung älter als 22 Jahre sind.

Prämie = Fr. 114.				Rente = Fr. 600.			
Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.
23	84	30	644	37	1195	44	1787
24	166	31	718	38	1286	45	1875
25	246	32	799	39	1372	46	1955
26	325	33	872	40	1457	47	2030
27	404	34	946	41	1542	48	2111
28	485	35	1029	42	1624	49	2189
29	564	36	1111	43	1706	50	2270

*) In den vorstehenden Statuten bereits berücksichtigt.

Einkaufstabelle für die Witwen) und Waisen für eine vorauszahlbare jährliche Rente von Fr. 600.*

Alter Jahre	Einkauf Kinder Fr.	Alter Jahre	Einkauf Witwen Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.
0	7160	20	8050	40	9160	60	6450	80	2840
1	7290	21	7910	41	9100	61	6250	81	2690
2	7090	22	7800	42	9030	62	6050	82	2550
3	6810	23	7740	43	8950	63	5850	83	2420
4	6500	24	7720	44	8870	64	5650	84	2280
5	6160	25	7760	45	8780	65	5460	85	2150
6	5800	26	7840	46	8680	66	5260	86	2020
7	5420	27	7940	47	8570	67	5070	87	1880
8	5020	28	8050	48	8450	68	4870	88	1750
9	4590	29	8170	49	8320	69	4680	89	1630
10	4160	30	8300	50	8190	70	4500	90	1500
11	3700	31	8430	51	8040	71	4310	91	1380
12	3230	32	8560	52	7900	72	4130	92	1260
13	2740	33	8700	53	7740	73	3960	93	1150
14	2230	34	8850	54	7580	74	3790	94	1050
15	1700	35	8990	55	7400	75	3620	95	950
16	1160	36	9110	56	7220	76	3450	96	880
17	600	37	9170	57	7040	77	3300	97	820
18	—	38	9200	58	6840	78	3140	98	750
		39	9190	59	6650	79	2990	99	600

---

42. 3. **Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer im Kanton Bern.** (Vom 31. Oktober 1909.)

Der Große Rat des Kantons Bern, in Erwägung, daß die Primarlehrerbesoldungen einer Aufbesserung bedürfen; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine jährliche Barbesoldung von mindestens Fr. 700, zahlbar vierteljährlich oder monatlich, auszurichten.

Die Gemeindebesoldung der Arbeitslehrerin beträgt mindestens Fr. 100 für jede Klasse.

Art. 2. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer mindestens folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahre	Fr. 800	Fr. 500
„ 6. „ „ „ „ 10. „	„ 1000	„ 700
„ 11. Dienstjahre an	„ 1200	„ 900

b. an unpatentierte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 200;

c. an Arbeitslehrerinnen Fr. 100; an Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, außerdem folgende Dienstalterszulagen: vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahre Fr. 25, und vom 11. Dienstjahre an Fr. 50.

Dieser Anspruch der Arbeitslehrerinnen auf Dienstalterszulagen tritt jedoch erst in Kraft, nachdem die Erhöhung der Staatszulagen an die Primarlehrerschaft gemäß Art. 7 hiernach vollständig durchgeführt sein wird.

Art. 3. Zum Zwecke der Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an besonders belastete Gemeinden wird ein jährlicher Kredit von mindestens Fr. 150,000 in das Budget aufgenommen.

---

*) Unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit der Wiederverehelichung.

Außerordentliche Staatsbeiträge aus diesem Kredit können auch an abgelegene oder sonst in schwierigen Verhältnissen sich befindende Gemeinden behufs Erhaltung oder Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausgerichtet werden.

Es ist zulässig, die außerordentlichen Staatsbeiträge oder einen Teil derselben als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung zu verabfolgen.

Wenn mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse besondere öffentliche oder Privatschulen bestehen oder errichtet werden müssen, so dürfen auch diese Schulen durch außerordentliche Staatsbeiträge unterstützt werden.

Wenn schwerbelastete Gemeinden Trennungen von Schulklassen vornehmen, ohne daß die in § 21 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 bestimmte Maximalzahl der Kinder erreicht ist, so kann solchen Gemeinden an die Lehrerbesoldungen der neu errichteten Klassen neben dem gewöhnlichen Staatsbeitrag ein außerordentlicher Beitrag an die Gemeindebesoldung bis auf 50 % derselben ausgerichtet werden. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Gesamtschulen mit großer Kinderzahl.

Nur solche Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden Folge leisten, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Alle nähern Bestimmungen über die Verteilung der außerordentlichen Staatsbeiträge werden durch Dekret des Großen Rates geordnet.

Art. 4. Wenn eine Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule erfolgt, so ist diese Erhöhung in erster Linie zu verwenden zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft, sowie der Arbeitslehrerinnen, für die Beiträge an besonders belastete Gemeinden, für Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer, sowie zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse.

Art. 5. Der Große Rat kann durch Dekret für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, den Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Art. 6. Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Arbeitslehrerinnen werden von Staat, Gemeinde und Lehrerin zu gleichen Teilen getragen (§ 27, letzter Absatz, des Primarschulgesetzes).

Art. 7. Die aus Art. 2 dieses Gesetzes sich ergebende Erhöhung der Staatszulage ist stufenweise innerhalb vier Jahren durchzuführen in der Weise, daß ein Viertel davon auf 1. Januar 1909, die Hälfte auf 1. Januar 1910, drei Vierteile auf 1. Januar 1911 und die ganze Zulage auf 1. Januar 1912 ausgerichtet werden.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1909 in Kraft.

Durch dasselbe werden die §§ 14, Ziffer 3, 27, Alinea 1, und 28 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht, sowie § 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, soweit mit diesem Gesetz im Widerspruch stehend, aufgehoben.

---

43. 4. Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn. (Vom 21. März 1909.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Vorschlag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule.

§ 1. Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen haben als solche Anspruch: *a.* auf den monatlich auszurichtenden Grundgehalt; — *b.* auf Wohnung oder

entsprechende Entschädigung; — *c.* auf die Bürgergabe; — *d.* auf die Altersgehaltszulage.

§ 2. Die Primarlehrer beziehen jährlich wenigstens Fr. 1600, die Primarlehrerinnen wenigstens Fr. 1400 an Grundgehalt. Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe des Grundgehaltes.

Für den Grundgehalt hat die Einwohnergemeinde aufzukommen. Wo mehrere Einwohnergemeinden zusammen eine Schulgemeinde bilden, haftet, unbeschadet des Rechtes, auf die andern Einwohnergemeinden zu greifen, diejenige Einwohnergemeinde, auf deren Gebiet das Schulhaus steht.

Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht nach Maßgabe von §§ 3 und 4 hiernach.

§ 3. Der Staat leistet zunächst den Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden einen Beitrag an das Grundgehaltsminimum der Primarlehrer und -Lehrerinnen.

Es erhalten per Schule: die Gemeinden

I.	Klasse	für	Lehrer	Fr.	1100,	für	Lehrerinnen	Fr.	963
II.	„	„	„	„	1000,	„	„	„	875
III.	„	„	„	„	900,	„	„	„	788
IV.	„	„	„	„	800,	„	„	„	700
V.	„	„	„	„	700,	„	„	„	613
VI.	„	„	„	„	600,	„	„	„	525
VII.	„	„	„	„	500,	„	„	„	438
VIII.	„	„	„	„	400,	„	„	„	350
IX.	„	„	„	„	300,	„	„	„	263

Der Gesamtbeitrag des Staates umfaßt im Zeitpunkte der Klassifikation wenigstens 35 % und höchstens 36 % der Grundgehaltsminima, die in diesem Momente im Kanton ausgerichtet werden.

Die Staatsleistung, die der Berechnung zugrunde gelegt wird, ist auf die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden und deren Schulen zu verteilen wie folgt: Jeder Schule wird zunächst eine fixe Grundtaxe zugewiesen; bei der Repartierung des Restes soll die Steuerkraft und die Steuerlast der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden angemessen berücksichtigt werden.

Nach der Höhe des so für die einzelne Schule festgestellten Staatsbeitrages werden die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden in die hiervor aufgeführten neun Klassen eingeordnet.

Diese Klassifikation erfolgt alle drei Jahre durch den Regierungsrat.

§ 4. An die das gesetzliche Minimum übersteigenden Grundgehaltsbeiträge des Lehrpersonals der Primarschule leistet der Staat den Einwohnergemeinden einen weitern Beitrag in dem Verhältnis, welches in § 3 für den Beitrag an das Minimum des Grundgehaltes vorgesehen ist. Dieser Beitrag wird alljährlich festgestellt.

§ 5. In bezug auf den dem Lehrpersonal der Primarschule zustehenden Anspruch auf Wohnung, auf die Bürgergabe und auf die Altersgehaltszulage bleibt, abgesehen von der im folgenden Absatz vorgesehenen Ausnahme, der derzeitige Rechtszustand unverändert.

Der Beitrag, den die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde an die staatliche Altersgehaltszulage zu leisten hat (§ 2 des Gesetzes betreffend die Altersgehaltszulagen etc. vom 23. April 1899), bemißt sich nach der Stelle, welche die Gemeinde in der in § 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Klassenordnung einnimmt. Es haben per Schule beizutragen: die Gemeinden

I.	Klasse	Fr.	10	VI.	Klasse	Fr.	60
II.	„	„	20	VII.	„	„	70
III.	„	„	30	VIII.	„	„	80
IV.	„	„	40	IX.	„	„	90
V.	„	„	50				

§ 6. Die Arbeitslehrerin bezieht als Gehalt für jede von ihr geführte Arbeitsschule jährlich wenigstens Fr. 180. Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe der Besoldung.

Für die Besoldung der Arbeitslehrerin haben die Einwohnergemeinden aufzukommen. In den aus mehreren Einwohnergemeinden bestehenden Schulgemeinden ist § 2, Absatz 2, Satz 2 maßgebend.

Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht nach Maßgabe von §§ 7 und 8 hiernach.

§ 7. Der Staat leistet zunächst den Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden einen Beitrag an das Besoldungsminimum der Arbeitslehrerinnen.

Dieser Beitrag bemißt sich nach der Stelle, welche die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde in der in § 3 vorgesehenen Klassenordnung einnimmt. Es erhalten per Arbeitsschule: die Gemeinden

I. Klasse	Fr. 120	VI. Klasse	Fr. 70
II. „	„ 110	VII. „	„ 60
III. „	„ 100	VIII. „	„ 50
IV. „	„ 90	IX. „	„ 40
V. „	„ 80		

§ 8. An die das gesetzliche Minimum übersteigenden Gehaltsbeträge der Arbeitslehrerinnen leistet der Staat den Einwohnergemeinden einen weitern Beitrag in dem Verhältnis, welches in § 7 für den Beitrag an das Minimum der Besoldung vorgesehen ist. Dieser Beitrag wird alljährlich festgestellt.

II. Allgemeiner Schulfonds des Kantons Solothurn.

§ 9. Dem Vermögen des Allgemeinen Schulfonds sind die von den Klöstern Visitationis B. V. M., St. Josef und Nominis Jesu in Solothurn und die vom Kapitel Buchsgau an die Schulausgaben des Kantons Solothurn nach § 52 des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873 zu leistenden Beiträge einzuverleiben.

Die Erträgnisse des Allgemeinen Schulfonds werden wie folgt verwendet:

a. Aus den Erträgen werden zunächst Verwaltungskosten, Steuern und Abgaben bestritten.

b. Der Allgemeine Schulfonds trägt sodann die mit dem Erziehungswesen nicht zusammenhängenden Lasten, die der Staat als Rechtsnachfolger der Stifte St. Urs und Viktor zu Solothurn und St. Leodegar zu Schönenwerd, des Klosters Mariastein, des Franziskanerfonds und endlich des Diözesanfonds (vgl. Dekret vom 10. Oktober 1874 und Kantonsratsbeschluß vom 23. November 1883) übernommen hat.

c. Der Rest der Erträgnisse endlich fällt in die Staatskasse als Beitrag an die laufenden Schulausgaben des Staates.

§ 10. Der Spezialfonds für Erziehungszwecke (Anteil des Staates am Stiftungsvermögen des Choraulen- und Partisteninstitutes in Solothurn) wird vom Allgemeinen Schulfonds losgelöst und zu einem selbständigen Fonds gemacht. Der Regierungsrat hat Bestimmungen über die Verwendung des Abnutzens dieses Fonds zu treffen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit den Klöstern Visitationis, St. Josef und Nominis Jesu in Solothurn und dem Kapitel Buchsgau auf dem Wege eines gegenseitig freiwilligen Abkommens zu vereinbaren, daß diese geistlichen Institute an Stelle der in § 9, Absatz 1 hiervor genannten jährlichen Beiträge einen Kapitalbetrag in den Allgmeinen Schulfonds einwerfen. Die genannten Institute bleiben in bezug auf den im Zeitpunkt der Ablösung vorhandenen Status des Vermögens und Einkommens auch weiterhin von der Verpflichtung, Staatssteuern zu entrichten, befreit.

Der Staat verzichtet auf das ihm gegen den Allgemeinen Schulfonds laut Obligation vom 15. Dezember 1884 zustehende, sich noch auf Fr. 1,295,000 belaufende Forderungsrecht.

Im übrigen erleidet der Vermögensstatus des Allgemeinen Schulfonds keine Änderungen.

III. Schlussbestimmungen.

§ 11. Durch das vorliegende Gesetz werden diejenigen Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen, welche mit ihm in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere fallen dahin:

a. § 46, Absatz 1, 2 und 3, sowie § 51, Absatz 1, litt. *a* und *b*, und Absatz 3 des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873;

b. § 2 des Gesetzes betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899, soweit sich diese Bestimmung mit der Höhe der Gemeindebeiträge befaßt;

c. Art. 17, litt. *b* und *c* des Dekretes vom 4. Oktober 1874 betreffend das Kloster Mariastein und die Stifte St. Urs und Viktor zu Solothurn und St. Leodegar zu Schönenwerd;

d. §§ 3 und 4 der Verordnung des Regierungsrates betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Primarschule und die Minimalbesoldung der Primarlehrer vom 2. Dezember 1887;

e. § 49 des Gesetzes über Organisation des Gemeindewesens vom 22. Oktober 1871, soweit sich diese Bestimmung auf die Primarlehrerbesoldungsbeiträge des Staates an die Gemeinden und der Gemeinden an den Staat bezieht;

f. § 17 des Gesetzes betreffend die direkte Steuer vom 17. März 1895, soweit diese Bestimmung sich auf den 9. und 10. Staatssteuerzehntel bezieht.

§ 12. Der vorliegende Erlaß wird Gesetz, wenn er vom Volke angenommen und wenn Art. 49 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887 aufgehoben ist.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

Behufs Deckung der durch §§ 1—8 des vorliegenden Gesetzes dem Staate entstehenden Mehrausgaben erhebt der Regierungsrat für das Jahr 1909 den neunten und für die folgenden Jahre zudem noch den zehnten Staatssteuerzehntel.

---

44. 5. Verordnung betreffend die Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden des Kantons Solothurn für die Bemessung der Beiträge des Staates an die Besoldungen der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen, sowie der Beiträge der Gemeinden an die Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule. (Vom 20. April 1909.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung von § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909,

beschließt:

§ 1. Die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden des Kantons Solothurn werden für die Bemessung der Beiträge des Staates an die Besoldungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen, sowie der Beiträge der Gemeinden an die Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule in die durch § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 vorgesehenen Klassen eingeordnet wie folgt:

I. Klasse: Gemeinde Herbetswil.

II. Klasse: Gemeinden Steinhof und Wolfwil.

III. Klasse: Gemeinden Gänsbrunnen, Rohr, Brunnenthal, Holderbank, Winistorf, Horriwil, Welschenrohr, Starrkirch, Rothacker.

IV. Klasse: Gemeinden Dulliken, Obergösgen, Däniken, Heinrichswil, Ökingen, Obergerlafingen, Günsberg-Balm, Hersiwil, Egerkingen.

V. Klasse: Gemeinden Obererlinsbach, Wangen, Recherswil, Gretzenbach-Grod, Brügglen, Matzendorf, Nuglar, Niederwil, Lohn-Ammannsegg, Gunzgen, Kleinlützel, Hubersdorf, Kammersrohr, Kappel, Niedererlinsbach, Niedergösgen-Witterswil, Ätigkofen, Trimbach, Härkingen, Lostorf.

VI. Klasse: Gemeinden Bolken, Äschi-Burgäschi, Himmelried, Fulenbach, Oberbuchsiten, Ädermannsdorf, Boningen, Wisen, Hofstetten, Laupersdorf, Kienberg, Mümliswil, Bärschwil, Subingen, Winznau, Tscheppach, Zuchwil, Biezwil, Stüßlingen, Kriegstetten-Halten, Hägendorf, Eppenberg, Goßliwil, Bibern, Flumenthal, Etziken-Hüniken, Mühledorf, Küttigkofen-Kyburg-Buchegg, Seewen, Nennigkofen, Büren, Metzerlen, Deitingen, Lommiswil.

VII. Klasse: Gemeinden Zullwil, Oberramsern, Kestenholz, Meltingen, Niederbuchsiten, Rüttenen, Oberdorf, Bättwil, Grindel, Fehren, Bellach, Lüßlingen, Beinwil, Bettlach, Biberist, Lüterkofen-Ichertswil, Nunningen, Messen, Gempen, Rickenbach, Hochwald, Grenchen, Selzach, Önsingen, Hauenstein-Ifenthal, Erschwil, Neuendorf, Unterramsern, Gächliwil, Derendingen, Rodersdorf, Balm, Schnottwil, Riedholz.

VIII. Klasse: Gemeinden Solothurn, Olten, Breitenbach, Ätingen, Balsthal, Hessigkofen, Lüterswil, Dornach, Langendorf, Niedergerlafingen, Feldbrunnen, Schönenwerd, Luterbach, Büsserach.

IX. Klasse: Keine Gemeinde.

§ 2. Diese Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden tritt am 20. April 1912 außer Kraft.

~~45~~. 6. Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909. (Vom 22. April 1909.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909,

beschließt:

§ 1. Der Anspruch der Primarlehrer und -Lehrerinnen auf den Grundgehalt wird gegenüber der zahlungspflichtigen Einwohnergemeinde je auf den 20. eines Monats fällig.

Der Grundgehalt läuft für das Sommerschulhalbjahr vom 20. April zum 20. Oktober und für das Winterschulhalbjahr vom 20. Oktober zum 20. April des folgenden Jahres.

§ 2. Der Beitrag, den der Staat den Einwohnergemeinden an das Grundgehaltsminimum leistet (§ 3 des Gesetzes), wird auf den 20. Oktober für das Sommerschulhalbjahr und auf den 20. April für das Winterschulhalbjahr entrichtet.

§ 3. Der Beitrag, den der Staat den Einwohnergemeinden an den das Minimum übersteigenden Betrag des Grundgehaltes zahlt (§ 4 des Gesetzes), wird geleistet wie folgt:

a. je auf den 20. April fordert das Erziehungsdepartement durch Auskündung im Amtsblatt die Einwohnergemeinden auf, innert bestimmter Frist und unter Beibringung der Rechnungsbelege darzutun, ob und wie weit sie im verflossenen Schuljahr einen das Minimum übersteigenden Grundgehalt bezahlt haben;

b. der Regierungsrat stellt in der Folge fest, welche Beiträge den Gemeinden nach § 4 des Gesetzes zukommen, und weist die Staatskasse an, sie auszubezahlen.

§ 4. Das Departement des Innern hat alljährlich im Rechenschaftsberichte des Regierungsrates eine Tabelle zu veröffentlichen, aus welcher hervorgeht, welchen Staatssteuerbetrag die Gemeinden abgeworfen haben und welche Gemeindesteuern von ihnen bezogen worden sind.

§ 5. Der Anspruch der Primarlehrer und Primarlehrerinnen auf Wohnungsentschädigung wird gegenüber der zahlungspflichtigen Einwohnergemeinde je auf den 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar und 20. April fällig.

Der Anspruch auf Wohnung oder Wohnungsentschädigung läuft für das Sommerschulhalbjahr vom 20. April zum 20. Oktober und für das Winterschulhalbjahr vom 20. Oktober zum 20. April des folgenden Jahres.

§ 6. Die Ansprüche auf Grundgehalt und auf Wohnungsentschädigung dürfen nicht in einen Anspruch verschmolzen werden; beide sind von den Gemeinden gesondert im Voranschlag und in der Rechnung zu erzeigen.

§ 7. Die Bürgergabe ist den Primarlehrern und -Lehrerinnen von der leistungspflichtigen Bürgergemeinde in dem Zeitpunkte zur Verfügung zu stellen, in welchem die Bürgergabe den Bürgern verabfolgt wird.

§ 8. Der Anspruch der Primarlehrer und -Lehrerinnen auf die Altersgehaltszulage wird gegenüber dem Staate auf den 20. Oktober für das Sommerschulhalbjahr und auf den 20. April des folgenden Jahres für das Winterschulhalbjahr fällig.

Die Höhe der Altersgehaltszulage richtet sich nach der Dauer der Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn; bei deren Feststellung fallen nur halbe Schuljahre in Betracht.

§ 9. Der Anspruch der Arbeitslehrerinnen auf die Besoldung wird der zahlungspflichtigen Einwohnergemeinde gegenüber je auf den 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar und 20. April fällig.

Die §§ 2 und 3 der vorliegenden Verordnung finden auf den Staatsbeitrag an die Arbeitslehrerinnenbesoldung entsprechende Anwendung.

§ 10. Die Beiträge der Klöster Visitations B. V. M., St. Josef und Nominis Jesu in Solothurn und des Kapitels Buchsgau an die Schulausgaben des Kantons Solothurn, wie sie im Budget für das Jahr 1909 festgesetzt sind, werden für die Zeit bis 1. Mai 1909 in bisheriger Weise als Beiträge an die Schulausgaben in der Staatsrechnung verrechnet, vom 1. Mai 1909 an dagegen dem Vermögen des Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn einverleibt und je auf Ende des Jahres zu Kapital angelegt.

Die Beiträge sind von den genannten geistlichen Instituten bis zu der in § 10, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehenen Ablösung je auf den 1. Oktober zu entrichten.

§ 11. Von der Schuld des Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn an die Staatskasse, die auf 1. Mai 1909 erlischt und abzuschreiben ist, wird der Markzins vom 15. September 1908 bis 1. Mai 1909 erhoben und pro 1908 als vorjähriger Ausstand, pro 1909 als diesjähriger Ertrag verrechnet.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

---

46. 7. **Statuten der Rothstiftung des Kantons Solothurn.** (Vom 11. Dezember 1909.)

I. Zweck, Persönlichkeit, Sitz, Verwaltung.

§ 1. Die Rothstiftung des Kantons Solothurn ist die Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Primar-, Bezirks- und Fortbildungsschule des Kantons Solothurn. (Gesetz vom 3. Februar 1872.)

§ 2. Die Rothstiftung ist eine juristische Person.

Sie hat Sitz in Solothurn.

Deren Kassa- und Rechnungswesen besorgt die Staatskasse. Die Gelder der Rothstiftung sind bei der Solothurner Kantonalbank anzulegen.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglieder sind die am 1. Januar 1910 im Schuldienst des Kantons Solothurn tätigen bisherigen Mitglieder der reorganisierten Rothstiftung.

Wer nach Maßgabe der Statuten der Rothstiftung vom 30. April 1904 gehalten war, der Rothstiftung beizutreten, nachher den Solothurnischen Primarschuldienst verläßt und später wieder in diesen eintritt, ist verpflichtet, der Rothstiftung anzugehören.

§ 4. Der Rotstiftung müssen betireten die Primarlehrer und -lehrerinnen, welche

a. nach dem 1. Januar 1910 das Solothurnische Lehrpatent erwerben und

b. an einer öffentlichen Lehranstalt der Primarschulstufe (Primarschulen der Gemeinden, St. Josefsanstalt in Däniken, Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten usw.) provisorisch oder definitiv angestellt sind.

Wer nach Maßgabe der vorliegenden Statuten gehalten ist, der Rothstiftung beizutreten, nachher den Solothurnischen Primarschuldienst verläßt und später wieder in diesen eintritt, ist verpflichtet, der Rothstiftung anzugehören.

§ 5. Der Rothstiftung können beitreten folgende im öffentlichen Schuldienst des Kantons Solothurn provisorisch oder definitiv angestellte Lehrkräfte:

a. die Fortbildungsschullehrer, die ein Solothurnisches Lehrpatent besitzen;

b. die Bezirkslehrer- und -lehrerinnen, welche im Besitze des Solothurnischen Lehrpatentes für die Bezirksschulstufe sind;

c. die Arbeitslehrerinnen, welche das Solothurnische Lehrpatent für die Arbeitsschulen besitzen;

d. die an den Primar- oder Bezirksschulen angestellten Turn-, Zeichen- und Gesanglehrer.

Die Fortbildungsschullehrer, die Arbeitslehrerinnen und die Turn-, Zeichen- und Gesanglehrer sind nur dann beitrittsberechtigt, wenn sie wenigstens 24 Unterrichtsstunden per Schulwoche erteilen.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt: *a.* durch Tod; — *b.* durch Pensionierung; — *c.* durch Ausscheiden aus dem Solothurnischen Schuldienste.

III. Beiträge der Mitglieder und des Staates.

§ 7. Das Mitglied leistet, soweit nicht § 38 zur Anwendung kommt, beim Eintritt in die Rothstiftung an die Kasse:

a. ein Eintrittsgeld von 3 % seiner anrechenbaren Besoldung (§ 11);

b. an Nachzahlung so viel mal 8 % seiner anrechenbaren Besoldung (§ 11) als sein Altersjahr die Zahl 30 an ganzen Einheiten übersteigt.

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Eintritt des Mitgliedes in die Rothstiftung. Die Zahlung hat zur Hälfte 6 Monate nach dem Eintritt, zur anderen Hälfte ein Jahr später zu erfolgen. Die engere Kommission kann jedoch auf Begehren des Schuldners für die Nachzahlung den Einzahlungstermin erstrecken.

§ 8. Das Mitglied leistet beim Wiedereintritt in die Rothstiftung an die Kasse:

a. die Abgangsentschädigung, welche es seinerzeit beim Austritt aus der Rothstiftung nach § 22 erhalten hatte, samt Zins und Zinseszins;

b. an Nachzahlung so viel mal 8 % seiner anrechenbaren Besoldung (§ 11), als in bezug auf die Jahre, während welchen es nicht Mitglied der Rothstiftung war, sein Altersjahr die Zahl 30 an ganzen Einheiten übersteigt.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 findet hier entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 5 % der anrechenbaren Besoldung (§ 11), welche sie am 1. Januar des betreffenden Jahres oder zur Zeit des während des Jahres erfolgenden Eintritts in die Rothstiftung beziehen. [1])

---

[1]) Absatz 1 des § 9 abgeändert durch Regierungsratsbeschluß vom 20. Dezember 1909 (unten Seite 189).

Vom Schuldienst beurlaubte oder vorübergehend stellenlos gewordene Mitglieder sind mit Einwilligung der engeren Kommission berechtigt, ihre Jahresbeiträge auch weiterhin zu bezahlen.

Mitglieder, die ihre Stelle wechseln und an eine solche mit niedrigerer Besoldung treten, sind befugt, weiterhin von der früheren, höheren Besoldung den Jahresbeitrag zu entrichten.

Wer nur während eines Teils des Jahres Mitglied der Rothstiftung ist, zahlt den ganzen Jahresbeitrag.

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Januar beziehungsweise mit dem während des Jahres erfolgenden Eintritt in die Rothstiftung. Wer am 1. Januar Mitglied ist, hat die Zahlung zur Hälfte bis zum 20. April, zur anderen Hälfte bis zum 20. Oktober zu leisten; während des Jahres eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember zu entrichten.

§ 10. Erhöht sich die anrechenbare Besoldung (§ 11) eines Mitgliedes, sei es infolge einer Besoldungsaufbesserung, sei es infolge einer Wahl an eine Lehrstelle mit höherer Besoldung, so ist der Betrag, um welchen die anrechenbare Besoldung (§ 11) höher ist als bis anhin, für die Zeit von 6 Monaten in die Kasse einzuzahlen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Besoldungserhöhung. Die Zahlung ist zur Hälfte zu leisten, wenn das Mitglied die erhöhte Besoldung während 6 Monaten, zur andern Hälfte, wenn es sie während 12 Monaten bezogen hat.

§ 11. Die Summe des Grundgehaltes, der Altersgehaltszulagen und der Wohnungsentschädigung beziehungsweise des Wohnungswertes, soweit sie den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigt, ist die anrechenbare Besoldung.

§ 12. Die Verwaltung der Rothstiftung ist berechtigt, fällige Mitgliederbeiträge in Abzug zu bringen:

a. von der staatlichen Altersgehaltszulage;

b. von den Beiträgen, welche der Staat nach §§ 3 und 7 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 und nach § 12 des Gesetzes über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 24. April 1875 ausrichtet;

c. von den Pensionen (§§ 14—18) und von der Abgangsentschädigung (§ 22).

§ 13. Der Staat leistet an die Rothstiftung einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000.

Außerdem fällt der Rothstiftung jährlich ein Drittel des an den Kanton Solothurn ausgerichteten Bundesbeitrages an die Volksschule zu. (Kantonsratsbeschluß vom 19. Juli 1904).

IV. Pensionen. Abgangsentschädigung.

§ 14. Die invalid gewordenen Mitglieder der Rothstiftung haben Anspruch auf Pensionierung.

Die Invalidenpension beträgt, wenn die Invalidität im Jahre des Eintritts in die Rothstiftung erfolgt, 20% der Besoldung. Sie steigert sich mit jedem Jahresbeitrag um 1% bis zum Maximum von 50% der Besoldung. Der Berechnung der Pension wird diejenige Besoldung zugrunde gelegt, von welcher der letzte Jahresbeitrag (§ 9) zu leisten war.

Für die ältern Lehrer und Lehrerinnen kommen ferner die Jahre, für die Nachzahlungen geleistet worden sind, in Anrechnung.

Darüber, ob im einzelnen Falle die Invalidität, welche den Pensionsanspruch zur Entstehung bringt, vorliege, entscheidet endgültig auf Ansuchen des Mitgliedes oder auf Antrag des Erziehungsdepartements gestützt auf ein ärztliches Zeugnis die Verwaltungskommission.

§ 15. Stirbt ein verheirateter Lehrer oder ein verheirateter Pensionierter, so erhält seine Witwe als Pension die Hälfte des Betrages, der ihrem Gatten nach § 14 zugekommen wäre beziehungsweise zugekommen ist.

Die Pensionsberechtigung der Witwe setzt voraus, daß bis zum Tode des Gatten eine Scheidung der Ehe nicht erfolgt ist.

Stirbt die pensionsberechtigte Witwe oder verehelicht sie sich wieder, so erlischt die Witwenpension.

§ 16. Stirbt ein verheirateter Lehrer oder ein verheirateter Pensionierter und bleiben außer einer Witwe (§ 15) Kinder zurück, so erhält jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr $^1/_{10}$, alle Kinder zusammen aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der dem Vater nach § 14 zugekommen wäre beziehungsweise zugekommen ist.

Stirbt ein Lehrer oder Pensionierter und bleiben nur Kinder zurück (sei es, daß die Ehe geschieden worden war, oder daß die Ehefrau vor dem Gatten gestorben ist, oder daß die Witwe stirbt oder sich wieder verehelicht), so erhält jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr $^1/_5$ von 75 % derjenigen Summe, die dem Vater nach § 14 zugekommen wäre beziehungsweise zugekommen ist, alle zusammen aber nicht mehr als diese 75 %.

Sind im Falle von Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen bedürftige invalide Kinder da, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, so erhalten diese für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit bis zu 40 % derjenigen Summe, welche dem Vater nach § 14 zugekommen wäre beziehungsweise zugekommen ist. Über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Höhe der Pension entscheidet endgültig die Verwaltungskommission.

§ 17. Stirbt ein Lehrer oder Pensionierter, der weder Frau noch Kinder hinterläßt und die Stütze bedürftiger Eltern war, so erhalten diese für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit bis zu 40 % derjenigen Summe, welche dem Sohne nach § 14 zugekommen wäre beziehungsweise zugekommen ist. Über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Höhe der Pension entscheidet endgültig die Verwaltungskommission.

§ 18. Stirbt eine Lehrerin oder eine Pensionierte und hinterläßt sie keine Kinder, so findet § 17 entsprechende Anwendung.

Stirbt eine Lehrerin und hinterläßt sie Kinder, so stehen diesen die Rechte des § 16 Absatz 1 und 3 zu, wenn deren Vater noch lebt; andernfalls kommt § 16 Absatz 2 und 3 zur Anwendung.

§ 19. Pensionierte, die außerhalb des Kantons Solothurn wohnen, haben der Verwaltung der Rothstiftung jedes Jahr eine amtlich beglaubigte Lebensbescheinigung zuzustellen.

Für Kinder, welche Pensionon anzusprechen haben, ist der Staatskasse vor Bezug der ersten Pension ein amtlicher Geburtsschein und, sofern die Verwaltung dies später für nötig erachtet, auch eine amtliche Lebensbescheinigung einzureichen.

§ 20. Den Zeitpunkt, von welchem an die Invalidenpension zu laufen beginnt, bestimmt die Verwaltungskommission. Die Witwen-, Kinder- und Elternpensionen werden vom ersten Tage desjenigen Monats an ausgerichtet, in welchem sich die Voraussetzungen für die Pensionierung erfüllen.

Die Pensionen werden vierteljährlich, auf Wunsch monatlich ausbezahlt.

§ 21. Die Pension ist für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt. Sie ist unveräußerlich, unverpfändbar und unpfändbar.

§ 22. Scheidet ein Mitglied nach 5 oder mehr im Kanton zurückgelegten Dienstjahren aus dem kantonalen Schuldienst aus, so zahlt die Rothstiftung an das männliche Mitglied 60 %, an das weibliche 80 % seiner Einlagen ohne Zinsvergütung zurück. Bei weniger als 5 Dienstjahren wird eine Abgangsentschädigung nicht ausgerichtet.

V. Organisation.

§ 23. Die Organe der Rothstiftung sind: *a.* die Generalversammlung; — *b.* die Verwaltungskommission; — *c.* die engere Kommission; — *d.* die Prüfungskommission.

Der Präsident und der Sekretär der Verwaltungskommission vertreten die Rothstiftung nach außen und führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 24. Die Amtsdauer des Bureaus der Generalversammlung (des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs), der Verwaltungskommission, der engeren Kommission und der Prüfungskommission beträgt fünf Jahre und fällt mit der Rechnungsperiode der Rothstiftung (§ 34) zusammen.

Das Bureau der Generalversammlung und die genannten Kommissionen können besetzt werden aus Personen, die nicht Mitglieder der Rothstiftung sind.

§ 25. Wer der Verwaltungskommission und der engeren Kommission, sei es mit entscheidender, sei es mit beratender Stimme, angehört, bezieht ein Sitzungsgeld von 5 Franken; die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein solches von 8 Franken. Im fernern wird ihnen diejenige Reiseentschädigung ausgerichtet, welche die Beamten und Angestellten des Staates, welche Jahresgehalte beziehen, zu beanspruchen haben.

§ 26. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der reorganisierten Rothstiftung.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, sowie die Mitglieder des Bureaus der Generalversammlung, der Verwaltungskommission und der Prüfungskommission, welche der Rothstiftung nicht angehören, haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

Die Generalversammlung tritt alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung, in der Regel am Solothurnischen Lehrertag, zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, so oft es die Verwaltungskommission für nötig erachtet oder $^1/_5$ der Mitglieder es verlangen.

§ 27. Die Generalversammlung hat folgende ihr ausschließlich zustehende Kompetenzen:

a. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Sekretärs der Generalversammlung;

b. Wahl von 4 Mitgliedern der Verwaltungskommission;

c. Wahl von 3 Mitgliedern der Prüfungskommission;

d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes nach Anhörung des Berichtes der Prüfungskommission;

e. Abänderung der Statuten nach §§ 34 und 35.

Wahlen und Abstimmungen finden, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit absolutem Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten statt.

§ 28. Die Verwaltungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, von welchen die Generalversammlung 4 und der Regierungsrat 3 ernennt. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär.

Der Staatskassier hat in der Verwaltungskommission beratende Stimme. Präsident und Vizepräsident der Generalversammlung können der Verwaltungskommission als Mitglieder angehören; sofern dies nicht der Fall ist, haben sie in ihr beratende Stimme.

Die Verwaltungskommission wird vom Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 2 Mitglieder es verlangen.

§ 29. Die Verwaltungskommission hat, abgesehen von den ihr durch die vorliegenden Statuten ausdrücklich zugewiesenen Rechten und Pflichten, alle diejenigen Kompetenzen, welche nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder einer andern Kommission vorbehalten sind.

Insbesondere liegen ihr ob: die Einberufung, die Vorberatung der Geschäfte, die Feststellung der Traktanden und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Im weitern hat sie das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung der Rothstiftung zu überwachen.

§ 30. Die engere Kommission besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär der Verwaltungskommission.

Der Staatskassier hat in ihr beratende Stimme.

Die engere Kommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 31. Der engern Kommission stehen die ihr durch vorliegende Statuten oder durch Spezialbeschluß der Verwaltungskommission zugewiesenen Kompetenzen zu. Es liegt ihr die Vorbereitung der Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Verwaltungskommission ob.

§ 32. Die Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, von welchen 3 die Generalversammlung und 2 der Regierungsrat ernennt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär.

§ 33. Die Prüfungskommission hat die Jahresrechnung zu revidieren und in die gesamte Verwaltung Einsicht zu nehmen. Über ihren Befund erstattet sie an die Verwaltungskommission zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

VI. Statutenrevision. Unauflösbarkeit der Rothstiftung.

§ 34. Eine Revision der Statuten kann nur alle fünf Jahre stattfinden.

Auf den Schluß der fünfjährigen Rechnungsperiode wird das Vermögen der Rothstiftung nach den mathematischen Gesetzen der Versicherungstechnik festgestellt. Sollte sich hierbei ein Defizit ergeben, so sind durch Statutenänderung die Mitgliederbeiträge zu erhöhen. Ergibt sich ein Überschuß, so können die neuen Statuten die Rechte der Mitglieder ausdehnen oder deren Pflichten mindern. Das eine und das andere kann nur gestützt auf ein versicherungstechnisches Gutachten geschehen.

Eine Statutenänderung kann am Schlusse der fünfjährigen Periode auch auf Antrag der Mitglieder der Rothstiftung, der Verwaltungskommission oder der Prüfungskommission erfolgen. Die Abänderungsanträge der Mitglieder und der Prüfungskommission sind sechs Monate vor Ablauf der Rechnungsperiode der Verwaltungskommission einzureichen. Ohne Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers dürfen keine Statutenänderungen vorgenommen werden.

§ 35. Die Abänderungsanträge sind der Generalversammlung mit dem versicherungstechnischen Gutachten vorzulegen.

Die Generalversammlung entscheidet zunächst, ob auf die Statutenrevision einzutreten sei und beschließt hernach, welche Änderungen vorzunehmen seien. Der Eintretensbeschluß muß, um gültig zu sein, drei Viertel der Stimmen, der Abänderungsbeschluß das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die auf die Statutenrevision bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung und die revidierten Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 36. Eine Auflösung der Rothstiftung und eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37. Die Bestimmungen der vorliegenden Statuten über die Höhe der Pension finden auf diejenigen Personen, welche am 31. Dezember 1909 pensionsberechtigt sind, keine Anwendung.

§ 38. Im kantonalen Schuldienst befindliche Lehrer und Lehrerinnen, welche nach § 2 litt. *a* und *b* der Statuten der Rothstiftung vom 30. April 1904 der Rothstiftung hätten beitreten können, ihr aber nicht beigetreten sind, können von der Verwaltungskommission auf den 31. Dezember 1909 in die Rothstiftung aufgenommen werden, wenn sie bis zum 31. Januar 1910 sich durch Schuldschein verpflichten, nebst allfälligen seit dem 1. Januar 1905 aus der alten Rothstiftung bezogenen Pensionen denjenigen Betrag an die Kasse zu vergüten, welchen sie bis zum 31. Dezember 1909 hätten einzahlen müssen, wenn sie auf den 1. Januar 1905 der Rothstiftung beigetreten wären, samt Zins und Zinseszins zu $4^1/_4$ %. Der Schuldbetrag ist vom 1. Januar 1910 an zu 5 % verzinslich.

Die Abzahlung des Schuldbetrages kann bis Ende 1914 nach Vereinbarung mit der Verwaltungskommission erfolgen.

§ 39. Die Mitglieder der frühern Rothstiftung, die der reorganisierten Stiftung beigetreten sind, verzichten für sich und ihre Familienangehörigen rechtsverbindlich auf alle Ansprüche, die aus den Statuten der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn vom 3. Februar 1872 hergeleitet werden hönnen.

§ 40. Die Mitglieder der frühern Rothstiftung, die der reorganisierten Stiftung nicht beigetreten sind, haben die durch die §§ 8 und 9 der Statuten vom 3. Februar 1872 vorgeschriebenen Jahresbeiträge auch weiterhin zu zahlen.

Diesen Mitgliedern und den schon pensionsberechtigten Witwen und Waisen steht der durch § 11 der Statuten vom 3. Februar 1872 zugesicherte Pensionsanspruch zu, mit der Einschränkung jedoch, daß die Jahrespension auf den Betrag von Fr. 60 normiert wird, jährlich zahlbar am Schlusse des Jahres.

§ 41. Die vorliegenden Statuten treten, nachdem sie vom Regierungsrate des Kantons Solothurn genehmigt sind, auf den 1. Januar 1910 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Statuten der Rothstiftung vom 30. April 1904 und das Reglement der Rothstiftung vom 12. Juli 1906 aufgehoben.

Also beschlossen von der Generalversammlung der Rothstiftung.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

(Vom 20. Dezember 1909.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf Art. I § 1 des Gesetzes betreffend die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 3. Februar 1872,

beschließt:

1. Der § 9, Absatz 1, der von der Generalversammlung am 11. Dezember 1909 aufgestellten neuen Statuten der Rothstiftung des Kantons Solothurn erhält folgende Fassung: „Die männlichen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von 5%, die weiblichen einen solchen von 4% der anrechenbaren Besoldung § 11), welche sie am 1. Januar des betreffenden Jahres oder zur Zeit des während des Jahres erfolgenden Eintritts in die Rothstiftung beziehen."

2. Im übrigen wird den von der Generalversammlung der Rothstiftung am 11. Dezember 1909 in Schönenwerd beschlossenen Statuten die Genehmigung erteilt.

---

47. 8. Regulativ für die Prüfungen der Sekundarschullehrer im Kanton St. Gallen.
(Vom 11. Dezember 1909.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, betreffend die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen; in Revision des Prüfungsregulativs vom 12./18. März 1902 und des Anhanges zum Regulativ vom 8./10. Oktober 1902,

verordnet was folgt:

Art. 1. Die ordentliche Patentprüfung für die Sekundarlehramtskandidaten wird alljährlich vom Erziehungsrate angeordnet und in der Regel in der zweiten Hälfte April vorgenommen.

Tag und Ort der Prüfung werden von der Erziehungskanzlei wenigstens vier Wochen vorher im amtlichen Schulblatte ausgekündet.

In der Zwischenzeit können auf gestelltes Ansuchen außerordentliche Prüfungen nur aus zwingenden Gründen und auf Kosten der Examinanden veranstaltet werden.

Art. 2. Jeder, der sich der ordentlichen Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Abiturient des Lehramtskurses an der Kantonsschule ist, kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundszeugnis und einen Ausweis über allfällig geleisteten praktischen Schuldienst beizufügen.

Art. 3. Die Abnahme der Patentprüfung kann von der Erziehungskommission verweigert werden auf Grund ungenügender Vorbildung, unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

Art. 4. Der Erziehungsrat nimmt an der Prüfung in der Weise teil, daß zur Leitung derselben stets wenigstens eines seiner Mitglieder anwesend ist, und daß, wenn die Examinanden in mehrere Sektionen geteilt werden, jede unter Leitung eines Erziehungsratsmitgliedes steht.

Auf Vorschlag der Rektoratskommission bezeichnet der Präsident des Erziehungsrates die Examinatoren und setzt das Programm der Prüfung fest. Er trifft überhaupt alle nötigen Anordnungen.

Art. 5. Die Kandidaten können sich das Patent eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule entweder in den sprachlich-historischen oder in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern erwerben.

Die Patentprüfung erstreckt sich — soweit tunlich mit Beschränkung auf den Lehrstoff der Lehramtsschule — auf folgende Fächer:

a. Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung: auf Pädagogik mit Probelektion, Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, politische und physikalische Geographie, Freihandzeichnen, Turnen und Gesang.

Die Erteilung des Patents für die französische Sprache erfolgt nur auf den Nachweis eines mindestens dreimonatlichen Aufenthalts in französischem Sprachgebiet; es wäre denn, daß der Kandidat sich bei der Prüfung über genügende Beherrschung der französischen Sprache in Wort und Schrift ausgewiesen hätte.

Für Italienisch und Englisch wird der Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet nicht gefordert, aber empfohlen und im Patente ausdrücklich vorgemerkt.

b. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: auf Pädagogik mit Probelektion, politische und physikalische Geographie, angewandte Arithmetik und Buchhaltung, Naturkunde, Chemie und experimentelle Physik, Freihandzeichnen, Turnen und Gesang.

Art. 6. Für Geschichte, Geometrie und gewerbliches Zeichnen wird die durchschnittliche Schulnote der Lehramtsschule, beziehungsweise die Note des Maturitätszeugnisses in das Patent eingesetzt. Kandidaten, welche die st. gallische Lehramtsschule nicht durchgemacht haben, haben sich durch eine Prüfung über den Besitz der zur Erteilung des Unterrichts in diesen Fächern erforderlichen Kenntnisse auszuweisen, und zwar die Kandidaten der sprachlichen Richtung in der Geschichte, die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung in Geometrie und gewerblichem Zeichnen.

Art. 7. Auf Wunsch kann im Anschluß an die Prüfung in den obligatorischen Fächern eine Prüfung in der lateinischen, in der italienischen oder englischen Sprache, in Kalligraphie und Musik bewilligt werden.

Art. 8. Vom Examen in Freihandzeichnen, Gesang und im Turnen kann auf genügend motiviertes Gesuch dispensiert werden.

Art. 9. In den Sprachfächern und in der Mathematik wird nebst der mündlichen noch eine schriftliche Prüfung abgenommen, die in der Anfertigung eines Aufsatzes — bei Fremdsprachen auch eines Diktats — beziehungsweise in der Lösung von Aufgaben besteht und für jedes Fach 3 Stunden beanspruchen darf. Den Examinanden sind bei den Aufsätzen vom Examinator je 3 Themata zur Auswahl vorzulegen.

Bei der Anmeldung zum Examen haben die Kandidaten 3 Sekundarschulfächer zur Auswahl zu bezeichnen, in deren einem sie die Probelektion zu halten wünschen.

Für die Probelektion wird eine besondere Note erteilt.

Das schriftliche Examen findet in Klausur, das mündliche öffentlich statt.

Nach Antrag des Fachlehrers kann ein Kandidat auf Grund einer vorzüglichen, selbständigen schriftlichen Arbeit in dem betreffenden Fache vom Examen dispensiert werden.

Art. 10. Um zur Prüfung als Hauptlehrer einer Sekundarschule zugelassen zu werden, ist der Besitz eines Maturitätszeugnisses erforderlich, abgesehen von den in Art. 9 der Unterrichts- und Disziplinarordnung genannten Ausnahmen.[1])

Art. 11. Ausnahmsweise kann eine Prüfung in einzelnen, höchstens aber in drei Sekundarschulfächern bewilligt und zur Unterrichtserteilung in denselben ein Fachpatent erteilt werden. Der Bewerber hat dann in jedem von ihm gewählten Lehrfach eine Probelektion zu halten, an welche sich eine kurze mündliche Prüfung in der Methodik des betreffenden Faches anschließt, doch wird nur eine Note für Probelektion und Fachmethodik erteilt.

Art. 12. Jedes an der Prüfung teilnehmende Erziehungsratsmitglied und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen.

Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 bedeutet sehr gut; 2 bedeutet gut; 3 bedeutet mittelmäßig; 4 bedeutet gering; 5 bedeutet sehr gering.

Es sind auch Zwischennoten $1_{,5}$, $2_{,5}$ usw. zulässig.

Art. 13. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die anwesenden Mitglieder des Erziehungsrates und die Examinatoren statt, bei welcher letztere je für ihre Prüfungsfächer ebenfalls stimmberechtigt sind. Als wegleitend gelten hierbei die Zensuren, wie sie im unmittelbaren Anschlusse an jede Fachprüfung unter Berücksichtigung der im 2. Lehramtskurs erhaltenen Fachnoten von dem leitenden Erziehungsratsmitgliede und dem Examinator aufgestellt worden sind.

Hierauf wird für jeden Examinanden die Durchschnittsnote (das heißt das arithmetische Mittel sämtlicher Fachnoten, auf 1 Dezimale abgerundet) ermittelt und schließlich über die Patenterteilung auf Grund vorausgegangener Beratung mit den Examinatoren vom Erziehungsrate Beschluß gefaßt.

Art. 14.

1. Für die Erlangung eines Patentes als Hauptlehrer in einer der beiden Richtungen darf die Durchschnittsnote und ebenso die Note in den obligatorischen Prüfungsfächern keine geringere als $2_{,5}$ (gut—mittelmäßig) sein.

   Genügt der Examinand letzterer Anforderung zwar in der Durchschnittsnote, nicht aber in einem oder mehreren Hauptfächern, so hat er sich zur Verbesserung der betreffenden Noten nach Jahresfrist einer Nachprüfung zu unterziehen.

2. Zur Erlangung eines Fachpatentes ist wenigstens die Note 2 (gut) in jedem Fache erforderlich.

Art. 15. Wird ein patentierter Kandidat an eine Sekundarschule mit nur einem Lehrer gewählt, so erhält er für die Zeit einer befriedigenden Wirksamkeit an dieser Schule eine Lehrbewilligung auch für die Fächer der andern Richtung, soweit sein Maturitätszeugnis in diesen Fächern mindestens die Note 4,5 der eidgenössischen Skala aufweist. In den von ihm gelehrten Fächern, bei denen

[1]) Primarlehrer mit st. gallischem Lehrpatent, mindestens zweijähriger Lehrpraxis und einer Patentnote nicht unter 1,5 können ohne Maturitätszeugnis aufgenommen werden, in die sprachlich-historische Richtung jedoch nur dann, wenn auch genügende Kenntnis im Englischen oder Italienischen ausgewiesen wird.

dies nicht der Fall ist, hat der Gewählte innert angemessener Frist eine Nachprüfung zu bestehen.

Im Falle einer nicht ganz befriedigenden Prüfung (Art. 14) ist der Erziehungsrat berechtigt, dem Examinierten eine Lehrbewilligung für die Zeit bis zu der ihm auferlegten Nachprüfung zu erteilen.

Art. 16. In die Patente für Sekundarlehrer ist neben den Fachnoten auch die Durchschnittsnote der gesamten Prüfung einzutragen.

Patente und Lehrbewilligungen erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars des Erziehungsrates.

Art. 17. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 12./18. März 1902 nebst Anhang vom 8./10. Oktober 1902 ersetzt wird, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht, besonders gedruckt und an der Kantonsschule studierenden Sekundarlehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

---

48. 9. **Anhang zum Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer im Kanton St. Gallen.** (Vom 11. Dezember 1909.)

Anforderungen in den Prüfungsfächern.

I. Hauptfächer.

1. Pädagogik.

Psychologie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik. Allgemeine Pädagogik. Methodik des Sekundarschulunterrichts. — Übersicht über die Entwicklung des Bildungswesens in Mittelalter und Neuzeit. Die pädagogischen Theorien von Comenius, Rousseau, Pestalozzi und Herbart. Probelektion.

2. Deutsch.

Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts mit eindringender Kenntnis einzelner Meisterwerke dieser Zeit nach Inhalt und Form.

Phonetik. Neuhochdeutsche Grammatik (Laut- und Wortlehre, Syntax). Die wichtigsten Daten der historischen deutschen Grammatik. Stilistik. Übersetzung und Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes.

3. Französisch.

Lautrichtige Aussprache und geläufiges Lesen. Genügende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Verständnis eines mittelschweren Textes. Genaue Kenntnis der Laut- und Formenlehre, sowie der Hauptgesetze der Wortbildungslehre und der Syntax. Kenntnis der französischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts in ihren hervorragendsten Erscheinungen.

Ausweis über einen wenigstens dreimonatlichen Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet, sei es vor, sei es innert drei Jahren nach bestandener Prüfung. Eventuell kann auch eine zweite, ausschließlich praktische Prüfung (Konversation und Aufsatz) abgelegt werden.

4. Geschichte.

Grundzüge der allgemeinen Geschichte und Geschichte der Schweiz bis zur Gegenwart. Verständnis der schweizerischen Bundesverfassung.

5. Mathematik.

Sicherheit und Gewandtheit in der Theorie und Anwendung der Elementarmathematik: Arithmetik (inklusive politische Arithmetik), Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie, Feldmessen, darstellende Geometrie und Linearzeichnen.

6. Naturkunde.

Botanik. Bau und Funktion der pflanzlichen Organe (Anatomie und Physiologie). — Die Hauptgruppen des Pflanzenreichs (Kryptogamen und Phanerogamen)

unter spezieller Berücksichtigung der Blütenbiologie und der Ökologie der vegetativen Organe. — Kenntnis der wichtigsten Vertreter der einheimischen Flora. — Einige Übung im Pflanzenbestimmen und in der Herstellung mikroskopischer Präparate.

Zoologie. Kenntnis der größeren systematischen Gruppen des Tierreichs. — Grundbegriffe der Lehre von der tierischen Zelle und den Geweben. — Die Abhängigkeit der Tiere von der lebenden und toten Umgebung (allgemeine und spezielle Ökologie).

Geologie. Grundzüge der allgemeinen Geologie mit spezieller Berücksichtigung der das Landschaftsbild bedingenden Faktoren.

7. Physik.

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der Physik, der Meteorologie und elementaren Astronomie. Einige Fertigkeit im Experimentieren mit Apparaten der Sekundarschulstufe.

8. Chemie.

Anorganische Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen. Grundzüge der Nahrungsmittel-, Ernährungs- und Gesundheitslehre.

Einige Fertigkeit in der qualitativen chemischen Analyse.

Kenntnis der Apparate und die nötige Fertigkeit im Experimentieren.

II. Obligatorische Nebenfächer.

9. Geographie.

Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geographie auf geologischer Grundlage.

Kenntnis der Geographie der fünf Erdteile.

10. Freihandzeichnen.

Lösung einer Aufgabe in Klausur. Kenntnis der Stil- und Formenlehre. Methodik des Zeichenunterrichts.

11. Gesang.

Kenntnis sämtlicher Dur- und Moll-Tonleitern, der Intervalle und der Taktarten, sowie der Methodik des Schulgesangunterrichts.

Der Kandidat soll imstande sein, ein einfaches Lied a prima vista zu singen. Auch sollte der Kandidat auf irgend einem Streich- oder Tastinstrumente so weit vorgebildet sein, um ein Lied mit den Schülern einstudieren zu können.

12. Turnen.

Die Kandidaten haben sich durch eine Probelektion mit Schülern der Sekundarschulstufe sowohl über eine genügende technische Fertigkeit, als auch über die Fähigkeit in der Erteilung des Turnunterrichtes im Umfange des Pensums der Sekundarschule auszuweisen.

III. Fakultative Fächer.

13. Kalligraphie.

Deutsche und lateinische Schrift. Methodik des Schreibunterrichtes.

14. Lateinisch.

Schriftliche Übersetzung eines schwierigen, dem Examinanden noch nicht bekannten Abschnittes aus einem lateinischen Schulschriftsteller (z. B. Curtius, Livius, Cicero). Mündliches Extemporalübersetzen eines leichteren Abschnittes aus einem römischen Autoren. Kenntnis in der lateinischen Grammatik und Fähigkeit, ein ausgewähltes Kapitel aus derselben schulgemäß zu erklären. Bekanntschaft mit den bedeutendsten Vertretern der römischen Literaturgeschichte. Übersicht über die einfachern metrischen Systeme. Kenntnis der wichtigsten römischen Altertümer.

15. Italienisch.

Ausweis über mündliche und schriftliche Fertigkeit in der Sprache. Kenntnis der Grammatik, sowie auch der Hauptmomente der Literatur. Vertrautheit mit den Werken eines Hauptschriftstellers.

16. Englisch.

Ausweis über mündliche und schriftliche Fertigkeit in der Sprache. Kenntnis der Grammatik, sowie auch der Hauptmomente der Literatur.

---

49. 10. **Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer des Kantons Graubünden.** (Vom 31. Oktober 1909.)

Art. 1. Das Besoldungsminimum für patentierte Volksschullehrer und -Lehrerinnen wird ohne Rücksichtnahme auf die Dauer der Schule auf Fr. 1100 festgesetzt.

Für Lehrer, die auf Grund provisorischer Erlaubnis oder eines Admissionsscheines Schule halten, beträgt das Minimum Fr. 850.

Art. 2. An dieses Gehaltsminimum leistet die Gemeinde inklusive des bisher verabfolgten Bundesbeitrages Fr. 600.

Der Kanton bezahlt an patentierte Lehrer Fr. 500, an Lehrer mit definitiver oder provisorischer Erlaubnis Fr. 250.

Art. 3. Gemeinden, die dieses Minimum der Lehrerbesoldung erreicht haben, dürfen in ihren bisherigen Leistungen an die Lehrergehalte nicht zurückgehen (§ 9 der Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden).

Art. 4. Außer obigen Leistungen gewährt der Kanton an patentierte Lehrer, die an einer öffentlichen Gemeindeschule angestellt sind und hinsichtlich ihrer Leistungen und ihres sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlaß geben, folgende jährliche Alterszulagen:

Von 6 bis 10 Dienstjahren	Fr. 50
„ 11 und mehr Dienstjahren	„ 100

Art. 5. An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen angemessene Beiträge bewilligen. Hierzu wird der Große Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft, und es wird dadurch das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900 außer Kraft gesetzt.

---

50. 11. **Reglement betreffend die Einrichtung der Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen im Kanton Aargau.** (Vom 27. Februar 1909.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau

beschließt:

§ 1. Es finden jährlich in zwei Bezirken Unterrichts- und Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen statt, wobei ein regelmäßiger Turnus oder das vorhandene Bedürfnis maßgebend ist.

Mit diesen Bildungskursen können Wiederholungskurse für Lehrerinnen verbunden werden. Zum Besuche derselben verpflichten ungenügende Leistungen angestellter Lehrerinnen.

§ 2. Die Anordnung der Kurse wird unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion von den Bezirksschulräten getroffen.

Zur Beaufsichtigung dieser Kurse ernennt der Bezirksschulrat eine besondere Aufsichtskommission, bestehend aus einem Kursinspektor und vier sachverständigen Frauen oder Jungfrauen.

§ 3. Die Leitung dieser Kurse fällt der Oberlehrerin des Bezirks zu.

Der Bezirksschulrat bestellt die erforderlichen Lehrkräfte für den wissenschaftlichen Unterricht.

Die Entschädigung der Lehrkräfte erfolgt durch die Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Bezirksschulrat sorgt für ein geräumiges, helles und in jeder Hinsicht angemessenes Unterrichtslokal mit zweckmäßiger Bestuhlung und Betischung, sowie für die nötigen Schulgeräte und Nähmaschinen.

Den erforderlichen Arbeitsstoff und die notwendigen Arbeitsgeräte haben die Schülerinnen selbst anzuschaffen.

Bedürftigen Schülerinnen können Stipendien verabfolgt werden.

§ 5. Ein Bildungskurs dauert 24 Wochen, von Mitte April, mit 14 Tagen Ferien.

In jeder Woche sind 28 Unterrichtsstunden zu erteilen.

Um die Lehrerin und die Schülerinnen nicht mit Unterrichtsstunden an ein und demselben Tage zu überhäufen und letztern auch die Auslagen für die Beköstigung über Mittag, soweit möglich, zu ersparen, sind die Unterrichtsstunden auf vier ganze Tage in der Woche zu verlegen.

§ 6. Um den Schülerinnen eines Bildungskurses nicht nur die zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten erforderliche Fertigkeit beizubringen, sondern denselben auch die zu einer gedeihlichen Schulführung nötige, intellektuelle, pädagogische und didaktische Ausbildung zu verschaffen, sollen dieselben außer in den weiblichen Handarbeiten auch in wissenschaftlichen Schulfächern und besonders in der praktischen Erziehungslehre und der Methodik Unterricht erhalten.

Drei Fünfteile der Lehrstunden werden auf die Handarbeiten oder den technischen Unterricht und zwei Fünfteile auf den wissenschaftlichen Unterricht verwendet.

§ 7. Die Unterrichtsgegenstände der Bildungskurse sind:

1. Einfache Handarbeiten: *a.* Stricken und Musterstricken; — *b.* Nähen und Maschinennähen; — *c.* Stofflicken; — *d.* Strumpfflicken; — *e.* Zuschneiden.
2. Künstliche Handarbeiten und deren Vorbedingungen: *a.* Freihandzeichnen, einfache Formen, stilisierte Blattformen, Muster, Bordüren, Farbenlehre; — *b.* Sticken und Knüpfen; — *c.* Musterhäkeln.

§ 8. Beim Stricken sind vorab die Haltung des Körpers, die Haltung und Bewegung der Arme und Finger, sodann die verschiedenen Stoffe, ihre Eigenschaften und Preise, die Gegenstände, Arten, Muster, Eigenschaften, Mängel und Fehler der Strickerei ins Auge zu fassen, im übrigen ist auf den Unterricht in den Nutzarbeiten, wie Strümpfe, Handschuhe, Hauben, Kinderzeug, Leibchen und andere Kleidungsstücke die nächste und meiste Aufmerksamkeit zu verwenden.

Auch sind die Schülerinnen dahin zu bringen, daß sie mit dem Stricken verschiedene künstliche Arbeiten ersetzen können.

§ 9. Beim Nähen wird der Unterricht ebenfalls die körperliche Haltung und Bewegung, die Arten und Eigenschaften der Werkzeuge und des Fadens, die Regeln, Mängel und Fehler des Nähens, die verschiedenen Nähgegenstände in Weißzeug und Gefärbtem, die verschiedenen Arten von Stichen, Nähten und Säumen mit ihrer Anwendung und schließlich das Nähen von Hemden und andern Wäschegegenständen in verschiedenen Stoffen, für verschiedene Alter und Geschlechter in allen ihren Teilen stufenmäßig behandeln und einüben.

§ 10. Bei der Behandlung des Flickens ist den Schülerinnen vor allem und stets die Wichtigkeit und ernste Bedeutung dieser Arbeit für das Hauswesen nahe zu legen und ihnen eigentliche Vorliebe für dasselbe einzuflößen.

Dabei soll ihnen zunächst das Flicken und Verweben von Gewobenem, das Auf- und Einsetzen von Lappen bei Weißzeug und Gefärbtem, sowie das Flicken von Gestricktem durch Verstechen, Einstricken und Anstricken sorgfältig erklärt

und zur vollen Fertigkeit gebracht werden. Gleichzeitig ist damit der nötige Unterricht über die entsprechenden Stoffe und die passende Anwendung jeder dieser Arbeiten zu verbinden.

§ 11. Der Unterricht im Zuschneiden soll mit den einfachsten und leichtesten Gegenständen beginnen und stufenmäßig zu schwierigeren fortschreiten, bis endlich, nebst anderen Kleidungsstücken, der Zuschnitt von Hemden erwachsener Personen beiderlei Geschlechts vorgenommen und eingeübt werden kann. Derselbe wird mit Vorzeichnen an die quadrierte Wandtafel und unter Benutzung der obligatorischen Lehrmittel erläutert.

Auf jeder Stufe wird mit Erklärung der Maßverhältnisse und sorgfältiger Anleitung zur haushälterischen Benutzung des Stoffes nach vorangegangener, auf genommenes Maß entworfener Zeichnung von freier Hand in Papier und zuletzt endlich ebenso in wirklichem Zeuge zugeschnitten.

Jede Schülerin ist gehalten, sich eine vollständige und genaue Übersicht aller vorkommenden Maßverhältnisse der verschiedenen Bekleidungsgegenstände anzufertigen.

Die Schülerinnen haben eine möglichst vollständige Sammlung von Schnittmustern anzulegen.

§ 12. Die künstlichen Handarbeiten sind in den Lehrkursen nur auf einfache Arbeiten und hinsichtlich des Stoffes auf das Wohlfeilste auszudehnen.

Dabei sind aber die Schülerinnen darauf hinzuweisen, daß auch die einfachen Arbeiten in Knüpfen, Sticken und Häkeln den Anforderungen eines guten geläuterten Geschmackes entsprechen.

Zu diesem Zwecke sind mit denselben regelmäßige und methodisch geordnete Übungen im Freihandzeichnen vorzunehmen.

Der Zeichnungsunterricht in den Bildungskursen wird von einem hierzu befähigten Lehrer in wöchentlich 2 Stunden erteilt und umfaßt Übungen in einfachen geometrischen Formen, stilisierten Blattformen und einfachen Bordüren. Mit besonderer Beziehung auf die Buntstickerei witd das Notwendigste aus der Farbenlehre mitgeteilt.

§ 13. Mit dem Unterricht in allen Handarbeiten ist immer eine gründliche Belehrung über Stoff und Arbeitsgeräte, sowie auch über die Behandlung und Aufbewahrung derselben zu verbinden.

Die Oberlehrerin wird eine systematisch geordnete Stoff- und Mustersammlung anlegen und die Schülerinnen zur Anlage ähnlicher Sammlungen, besonders der gebräuchlichsten Stoffe und Arbeitsmuster, anleiten.

Dieselbe wird ebenfalls in gedrängter Weise die Schülerinnen auf die verschiedenen Stilperioden und Stilarten in der Textilindustrie aufmerksam machen und ihre Erläuterungen an gute Vorlageblätter knüpfen. Das Hinwirken auf gute geschmackvolle Formen soll ein Hauptzweck der künstlichen Arbeiten sein.

§ 14. Die Oberlehrerin wird gegen das Ende des Kurses den bestehenden Lehrplan für die Arbeitsschulen als Grundlage ihres methodologischen Unterrichts mit den Schülerinnen besprechen, damit denselben der organische Zusammenhang ihrer künftigen Aufgabe klar bewußt wird.

§ 15. Der technische Unterricht soll zuerst die praktischen Bedürfnisse des bürgerlichen Familienlebens berücksichtigen und möglichste Fertigkeit, Solidität und Sauberkeit zu erzielen trachten. Der Anleitung zum technischen Können muß überall eine entsprechende Belehrung zum Verstehen und Wissen der Sache zur Seite gehen. Zu diesem Zwecke wird der Erziehungsrat ein entsprechendes Lehrmittel bezeichnen.

§ 16. Die wissenschaftlichen Unterrichtsfächer sind auf Grund von Lehrmitteln zu erteilen, welche der Erziehungsrat bezeichnen wird.

Dieselben sind:

a. Lesen mit bezüglicher Erklärung und Besprechung, anschließend an den übrigen Unterrichtsstoff, wöchentlich 1 Stunde;

b. Schrift- und Aufsatzübung mit besonderer Berücksichtigung der Briefform, Anleitung zu Geschäftsbriefen aus dem Wirkungskreise der Arbeitslehrerin, Anleitung zur richtigen Abfassung der amtlichen Berichte, 2 Stunden;

c. Methodik des Arbeitschulunterrichts und das Notwendigste aus der Erziehungslehre, 2 Stunden;

d. Kopf- und Zifferrechnen, Anleitung zur Führung eines Tage- und Hausbuches, 2 Stunden;

e. Materialkenntnis und Haushaltungskunde, 2 Stunden;

f. Praktische Lehrübungen in der zweiten Kurshälfte, 2 Stunden.

Diese Übungen sollen nach Anleitung der Oberlehrerin unter den Schülerinnen im Kurse selbst, sowie in Arbeitsschulen zur Ausführung kommen. Eine diesbezügliche Verständigung mit den betreffenden Schulpflegen ist Sache der Kursleiterin.

§ 17. Von den wissenschaftlichen Fächern werden Methodik, Erziehungslehre, Warenkenntnis, Haushaltungskunde und praktische Lehrübungen von der Oberlehrerin, Lesen, Aufsatz und Rechnen von einem Lehrer erteilt.

§ 18. In der Erziehungslehre wird die Oberlehrerin in einfacher, faßlicher Sprache Aufschluß geben über die leibliche und geistige Behandlung und Pflege der Schülerinnen, über das gegenseitige Verhältnis und Benehmen zwischen Lehrerin und Kindern, über die Schulführung und Handhabung der Schulzucht, über Belohnungen und Strafen, über das Betragen der Kinder in und außer der Schule unter sich und gegen andere und insbesondere über die Gewöhnung derselben an Tätigkeit, nützliche Beschäftigung, Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Einfachheit und weibliche Sittsamkeit.

§ 19. In der Methodik wird die Oberlehrerin die methodischen Verfahren im Unterricht, die Anwendung des Einzel- und Klassenunterrichtes, die Lehrmittel und deren Gebrauch, den Lehrplan und die Jahresziele besprechen.

Die Schülerinnen sind mit den gesetzlichen Vorschriften über das Arbeitsschulwesen, die Schullokale, auch mit den Rechten und Pflichten der Lehrerinnen betraut zu machen.

§ 20. Die Belehrungen über Haushaltungskunde sollen sich vornehmlich auf häusliche Einrichtung, Wäsche, Wohnung, Kleidung, überhaupt auf diejenigen Verhältnisse beschränken, in welchen die weibliche Arbeitsschule mit Erfolg praktisch auf die Familien für Reinlichkeit, Sparsamkeit und sinnige Anordnung und Ausstattung des bürgerlichen Hauses einwirken kann.

§ 21. In einen Bildungskurs dürfen nicht mehr als dreißig Schülerinnen aufgenommen werden.

§ 22. Wer in einen Bildungskurs eintreten will, muß das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, ein gemeinderätliches Leumundszeugnis vorweisen, mindestens die 8. Gemeindeschulklasse mit gutem Erfolge absolviert haben und eine Aufnahmsprüfung bestehen.

Außerdem hat jede für einen Kurs sich anmeldende Tochter zu den bereits genannten Ausweisen ein verschlossenes ärztliches Zeugnis beizulegen und sich namentlich über den Besitz von guter Sehkraft und gutem Gehör auszuweisen. Aspirantinnen, welche an einem der Ausübung des Lehrerberufes hinderlichen Gebrechen leiden, sollen nicht aufgenommen werden.

Andere Töchter, welche sich nicht zu Lehrerinnen bilden wollen, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn nicht wirkliche Lehramtskandidatinnen dadurch vom Besuche des Lehrkurses ausgeschlossen oder im Unterrichte beeinträchtigt werden.

§ 23. Die aufzunehmenden Schülerinnen haben sich bei der Vorprüfung in den weiblichen Handarbeiten nicht bloß durch Vorzeigen von Arbeiten, sondern durch Proben während der Prüfung selbst auszuweisen

a. über etwelche Vorkenntnisse im Maschinennähen;

b. daß sie imstande sind, auf Weißzeug einen Flick regelrecht aufzusetzen;

c. daß sie Strümpfe zu verstechen und zu stückeln verstehen.

In bezug auf die Vorkenntnisse für den wissenschaftlichen Unterricht werden die im Lehrplan für die Gemeindeschulen für die 8. Klasse vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, insbesondere:

1. Vollständige Fertigkeit im Lesen in gedruckter Fraktur und Antiqua;
2. Sicherheit in der mündlichen und schriftlichen Wiedergabe von Gelesenem oder Vorgelesenem;
3. deutliche Handschrift in deutscher und englischer Kurrentschrift;
4. hinlängliche Sicherheit in der deutschen Rechtschreibung;
5. Dreisatz- und Zinsrechnung, gemeine und Dezimalbrüche, metrisches Maß.

§ 24. Die Aufnahme der Schülerinnen in einen Bildungskurs geschieht auf dreiwöchentliche Probezeit, nach welcher die Aufsichtskommission auf den Bericht der Oberlehrerin über das Verbleiben einer jeden Schülerin im Kurse entscheidet.

Während dieser Zeit wird die Oberlehrerin die Schülerinnen nicht nur nach ihrer geistigen und technischen Befähigung, sondern ebenso sehr auch nach allen denjenigen Eigenschaften des Gemüts und Charakters sorgfältig überwachen, welche von einer guten Tochter überhaupt und von einer Lehrerin insbesondere gefordert werden.

Über den Erfolg der Probezeit legt die Oberlehrerin dem Bezirksschulrat Bericht und Antrag vor.

§ 25. Die zu Wiederholungskursen verpflichteten Lehrerinnen sind bei der Aufnahme vor allem zu berücksichtigen.

§ 26. Auf Grundlage des in §§ 7—20 für den Bildungskurs vorgesehenen Lehrplanes wird von der Oberlehrerin ein Stundenplan aufgestellt. Er unterliegt der Genehmigung des Kursinspektors.

Dieser wird den wissenschaftlichen Unterricht auf die verschiedenen Wochentage angemessen verteilen, nie über zwei Stunden nacheinander folgen lassen, auf einen halben Tag höchstens fünf Unterrichts- und Arbeitsstunden ansetzen und auf die erste Stunde des Tages immer eine Beschäftigung verlegen, bei der die Schülerinnen körperlich ausruhen und sich erholen können.

§ 27. Die Aufsichtskommission und der Kursinspektor ordnen im Einverständnis und auf Einladung des Bezirksschulrates die Vorprüfung an und beaufsichtigen die Befolgung des Lehr- und Stundenplanes.

Sie entscheiden mit der Oberlehrerin über die probeweise oder definitive Aufnahme der Schülerinnen, sowie vorkommenden Falles über Entlassungen während des Kurses.

Sie überwachen durch öftere Besuche, allfällige Prüfungen und andere geeignete Mittel die Ordnung, den Unterricht und die Arbeiten des Kurses, erteilen der Oberlehrerin die entsprechenden Weisungen und machen dem Bezirksschulrate die nötigen Mitteilungen.

Sie ordnen, unter Anzeige und Einladung an den Bezirksschulrat und die betreffenden Schulpflegen, die Schlußprüfungen der Kurse an und leiten dieselben.

Sie legen auf den gutächtlichen Antrag der Oberlehrerin dem Bezirksschulrate die Wahlfähigkeitszeugnisse der Geprüften mit deren Noten über Betragen, Fleiß, Fortschritte und Wahlfähigkeitsstufe vor und erstatten ihren Schlußbericht über die Leistungen des Kurses.

Die Leitung und Beaufsichtigung des wissenschaftlichen und Zeichnungsunterrichtes liegt vorzugsweise dem Kursinspektor ob.

Für die Beaufsichtigung des technischen und wissenschaftlichen Unterrichts bezeichnet die Erziehungsdirektion außerdem zwei Experten.

§ 28. Am Ende eines jeden Kurses wird eine öffentliche Hauptprüfung abgehalten, welche zugleich die Wahlfähigkeitsprüfung der Schülerinnen ist.

Zu derselben haben Zutritt die kantonalen Experten, der Kursinspektor, die Aufsichtsdamen, der Bezirksschulrat und die Arbeitsoberlehrerinnen der andern Bezirke. Es bleibt dem Bezirkschulrat anheimgestellt, noch andere Interessenten zur Prüfung zuzulassen.

§ 29. Infolge dieser Prüfung werden auf den Bericht der Oberlehrerin und das Gutachten der Aufsichtskommission und der Experten vom Bezirksschulrate für die zum Lehramte tüchtig erfundenen Schülerinnen Wahlfähigkeitsvorschläge auf sechs Jahre ausgefertigt und der Erziehungsdirektion samt den Berichten und wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten zur Genehmigung oder Abänderung übermittelt.

§ 30. Über die Erteilung der Wahlfähigkeit ohne Prüfung auf Grund bekundeter Tüchtigkeit entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der Oberlehrerin der Erziehungsrat.

Durch vorstehendes Reglement wird dasjenige vom 12. Juni 1885, soweit es die Einrichtung von Bildungskursen für die Arbeitslehrerinnen betrifft, aufgehoben.

---

51. 12. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die tit. Gemeinderäte, Schulpflegen und militärdienstpflichtigen Lehrer betreffend den Militärdienst der Lehrer.** (Vom 17. Februar 1909.)

Auf Grund der pro 1908 in bezug auf den Militärdienst der Lehrer und die bezüglichen Stellvertretungskosten gemachten Erfahrungen ist die Erziehungsdirektion im Falle, ihr Kreisschreiben vom 9. Juli 1908 in folgenden Punkten zu ergänzen:

1. Der Zwang zur Annahme und Bekleidung eines militärischen Grades gemäß Art. 10 der Militärorganisation, der auch auf die Lehrer Anwendung findet, ist nicht so auszulegen, daß ein Lehrer unter allen Umständen, ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Schule, jedem Aufgebote ohne weiteres Folge zu leisten hat; vielmehr ist der Lehrer verpflichtet, wenn die Interessen der Schule es erheischen, bei den Militärbehörden um Dispensation beziehungsweise Verlegung des Dienstes auf ein späteres Jahr oder eine günstiger gelegene Zeit einzukommen. Es ist namentlich nicht angängig, daß ein Lehrer freiwillig, das heißt ohne den Versuch einer Dispensation gemacht zu haben, mehrere Kurse unmittelbar nacheinander absolviert, sofern die Schulbehörde nicht ihre ausdrückliche Erlaubnis hierzu erteilt hat.

2. Infolge Verfügung des schweizerischen Militärdepartementes fällt die Unteroffiziersschule nicht unter Art. 15 der Militärorganisation, da die Kursteilnehmer noch nicht Unteroffiziere sind; es wird also an die bezüglichen Stellvertretungskosten kein Bundesbeitrag bezahlt. Es muß daher dieser Dienst hinsichtlich der allfälligen Stellvertretungskosten gleich behandelt werden, wie die erste Rekrutenschule und die ordentlichen Wiederholungskurse, das heißt bei den Gemeindeschullehrern werden die Stellvertretungskosten von Gemeinde und Staat, bei den Fortbildungs- und Bezirkslehrern von den Gemeinden getragen.

3. Ebenfalls zufolge Verfügung des schweizerischen Militärdepartementes werden Stellvertretungskosten für die Ferien trotz § 9 unseres Schulgesetzes, wonach die gesetzlichen Ferien zu der vorangegangenen Schulzeit gerechnet werden, nicht subventioniert; auch sind die Sonntage, sofern der Stellvertreter am Schulorte wohnt, in Abzug zu bringen. Die Schulbehörden und Lehrer werden daher gut tun, inskünftig den Stellvertreter pro effektiven Schultag zu entschädigen, um allfällige unangenehme Abzüge zu verhüten.

---

52. 13. **Programm für den thurgauischen Arbeitslehrerinnenkurs auf Arenenberg.** (Sommersemester 1909.)

Zweck des Kurses.

Der Kurs bezweckt, die Teilnehmerinnen so auszubilden, daß sie die nötigsten Kenntnisse erhalten, um an thurgauischen Mädchenarbeits- (und Töchterfortbildungs-) Schulen Unterricht erteilen zu können; es soll durch ihn und spätere ähnliche Kurse dahin gewirkt werden, daß für die Besetzung der Mädchenarbeitsschulen Bewerberinnen zur Verfügung sind, die bereits das Fähigkeitszeugnis erworben haben.

Die Teilnehmerinnen verpflichten sich, die Stelle einer Lehrerin an thurgauischen Mädchenarbeitsschulen zu übernehmen, wenn sich ihnen Gelegenheit dazu bietet.

Unterrichtsprogramm.

Der Kurs dauert 22 Wochen mit einer Unterbrechung von 1—2 Wochen und umfaßt allwöchentlich folgende Unterrichtsstunden:

Deutsche Sprache	2	Stunden
Rechnen, Buchführung und Formenlehre	2	„
Zeichnen	2	„
Methodik	1	Stunde
Erziehungslehre	1	„
Lehrübungen für Hauswirtschaft . . .	2	Stunden
Lehrübungen für Handarbeiten	2	„
Handarbeiten	20	„
Hauswirtschaft	8	„
Summa	40	Stunden per Woche

Aufnahmsbedingungen.

Die Teilnehmerinnen sollen nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein, womöglich Sekundarschulbildung und gute Vorkenntnisse in weiblichen Handarbeiten und Hauswirtschaft haben.

Die Anmeldung hat durch schriftliche Eingabe zu erfolgen und soll einen kurzen Lebensabriß enthalten; es sind derselben die Schulzeugnisse, sowie ein Leumundszeugnis beizulegen.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Aufnahmsprüfung, welche sich auf Deutsch, Rechnen, Haushaltungskunde und weibliche Handarbeit erstreckt.

Hausordnung.

Die Teilnehmerinnen erhalten Kost und Logis in der Anstalt und bilden einen gemeinsamen Haushalt unter Führung der beiden Kursleiterinnen, deren Anordnungen sie auch neben den Unterrichtsstunden Folge zu leisten haben, speziell auch in praktischer Betätigung bei den Hausgeschäften.

Tagesordnung: Morgens $^1/_2$6 Uhr Aufstehen, $^1/_2$7 Uhr Frühstück, $^1/_2$8 bis 12 Uhr Unterricht mit halbstündiger Pause, 12 Uhr Mittagessen, 2 bis 4 Uhr Unterricht, $^1/_2$5 bis 6 Uhr Arbeit für die Unterrichtsstunden, 6 bis 7 Uhr Unterricht, $^1/_2$10 Uhr Nachtruhe.

Der Samstagnachmittag ist frei; es ist den Teilnehmerinnen gestattet, den Sonntag zu Hause zuzubringen.

Kleinere Abänderungen dieser Hausordnung können von den Kursleiterinnen mit Zustimmung des Erziehungsdepartementes eingeführt werden.

Die Kost besteht in Frühstück aus Milchkaffee, Käse oder Butter mit Brot, kleines Brot in der Vormittagspause, Mittagessen aus Suppe, Fleisch und Gemüse (am Freitag Eier-Mehlspeise anstatt des Fleisches), Abendessen aus Milchkaffee mit Brot, Nachtessen aus Suppe, Fleisch und Gemüse, abwechselnd mit Mehlspeisen.

Ökonomisches.

Die Teilnehmerinnen haben ein Unterrichts- und Kostgeld von Fr. 150 zu entrichten, das beim Beginn des Kurses zu bezahlen ist. Sie erhalten dagegen außer Kost und Logis auch das Unterrichtsmaterial unentgeltlich, außer, soweit es sich um die Anfertigung von Kleidungsstücken handelt, die dem eigenen Gebrauche oder demjenigen von Angehörigen dienen.

Sollte eine Teilnehmerin ohne eigenes Verschulden verhindert sein, den Kurs bis zu Ende mitzumachen, so erhält sie einen entsprechenden Teil des eingezahlten Kursgeldes zurück.

---

53. 14. **Tessin. Decreto legislativo accordante gratificazione speciale ai docenti per l'anno scolastico 1908—09.** (15 gennaio 1909.)

Il Gran Consiglio della repubblica e cantone del Ticino

decreta:

Art. 1. Per l' anno scolastico 1908—1909, in corso, è accordata una speciale gratificazione, che pagherà la cassa cantonale in una sola rata entro l' anno stesso, agli ispettori scolastici di circondario ed all' ispettrice degli asili d' infanzia, ai docenti ed alle maestre delle scuole secondarie, ai maestri ed alle maestre delle scuole primarie nella misura seguente:

a. Agli ispettori scolastici ed ai docenti delle scuole secondarie fr. 150, alle maestre delle scuole stesse ed all' ispettrice degli asili fr. 100, purchè gli onorari dei compresi in questa categoria non raggiungano il minimo previsto dall' ultimo progetto di legge scolastica votato dal Gran Consiglio: mancando una parte a conseguire detto minimo, sarà pagata questa parte sulla sovvenzione stabile;

b. ai maestri ed alle maestre patentati delle scuole primarie il 50 % del sussidio che presentemente paga loro lo Stato, purchè non superi il minimo del progetto di legge sopra citato, o quella parte che a toccare detto minimo occorresse.

Art. 2. Tutte le predette gratificazioni sono esonerate dalla ritenuta di cui al § 2 dell' art. 2 dello statuto per la cassa di previdenza del corpo insegnante del cantone Ticino, 26 maggio 1901, nonchè da ogni altra tassa prevista dallo Statuto medesimo.

Art. 3. Il presente decreto legislativo è dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

---

54. 15. **Gesetz betreffend Festsetzung der Besoldung des Lehrpersonals der Primarschulen des Kantons Wallis.** (Vom 19. Mai 1909.)

Der Große Rat des Kantons Wallis, erwägend, daß eine Aufbesserung der ökonomischen Lage des Lehrpersonals der Primarschulen ein Gebot der Billigkeit ist; auf den Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1. Das Lehrpersonal der Primarschulen bezieht von der Gemeinde, in deren Dienst es steht, ein monatliches Mindestgehalt, das folgendermaßen festgesetzt wird:

a. Fr. 80 für den im Besitze des kantonalen Fähigkeitszeugnisses oder eines andern mit demselben gleichwertig erachteten Ausweises befindlichen Lehrer;

b. Fr. 70 für den mit dem temporären Zeugnisse oder mit einer Lehrermächtigung versehenen Lehrer;

c. Fr. 70 für die im Besitze des kantonalen Fähigkeitszeugnisses odef eines andern demselben gleichwertig erachteten Ausweises befindliche Lehrerin;

d. Fr. 65 für die mit dem temporären Zeugnisse oder einer Lehrermächtigung versehene Lehrerin.

Art. 2. Der Staat bewilligt dem Lehrpersonal über die von der Gemeinde zu leistende Besoldung hinaus einen Monatsbeitrag, der folgendermaßen festgesetzt wird:

a. Fr. 40 für den im Besitze des kantonalen Fähigkeitszeugnisses oder eines andern gleichwertig erachteten Ausweises befindlichen Lehrer;

b. Fr. 35 für den mit dem temporären Zeugnisse oder einer Lehrermächtigung versehenen Lehrer;

c. Fr. 30 für die im Besitze des kantonalen Fähigkeitszeugnisses oder eines andern gleichwertig erachteten Ausweises befindliche Lehrerin;

d. Fr. 25 für eine mit dem temporären Zeugnisse oder einer Lehrermächtigung versehene Lehrerin.

Art. 3. Der Staat verabfolgt den in den Volksschulen des Kantons tätigen Lehrern und Lehrerinnen alljährlich eine Alters- und Belohnungsprämie, mit folgendem Ansatze:

a. Fr. 50 für Lehrer oder Lehrerinnen mit 8 bis 12 Dienstjahren im Kanton;

b. Fr. 80 für Lehrer oder Lehrerinnen mit 12 bis 20 Dienstjahren im Kanton;

c. Fr. 100 für Lehrer oder Lehrerinnen mit 20 und mehr Dienstjahren im Kanton.

Die Altersprämie wird einzig an Lehrer und Lehrerinnen verabfolgt, die im Besitze des Walliser Fähigkeitszeugnisses oder eines andern gleichwertig befundenen Fähigkeitsausweises sind und die befriedigende Noten in Aufführung und Fleiß erhalten haben.

Art. 4. Für die Abhaltung eines Wiederholungskurses bezieht der Lehrer von der Gemeinde eine Mindestbelohnung von Fr. 100 bei einer Schülerzahl von über 10 und Fr. 80 bei einer solchen unter 11.

Der mit dem Rekrutenvorbereitungskurse beladene Lehrer bezieht von der Gemeinde eine Mindestvergütung von Fr. 60.

Art. 5. Lehrer und Lehrerinnen, welche außerhalb ihres Wohnortes Schule halten, haben auf vier Stere Brennholz und eine angemessene Wohnung, oder, eintretendenfalls, auf eine entsprechende Entschädigung Anspruch.

Art. 6. Bei Schulen mit einer Dauer von sechs bis acht Monaten ist das im Artikel 1 vorgesehene Gehalt zur Hälfte in den ersten zwei Wochen des Monates Januar und der Saldo am Schlusse des Schuljahres zahlbar.

Bei Schulen mit einer Dauer von neun Monaten hat die Bezahlung vierteljährlich, das heißt Ende Dezember, Ende März und Ende Juni zu erfolgen.

Die Bezahlung des Gehaltes und der im Artikel 4 vorgesehenen Vergütung ist am Schlusse des Wiederholungskurses und des Rekrutenvorbereitungskurses zu bewerkstelligen.

Eine Verzögerung von mehr denn einem Monate in der Ausrichtung der Gehälter und Vergütungen berechtigt die Lehrer und Lehrerinnen zum Bezuge des fünfprozentigen Zinses für die schuldige Summe.

Art. 7. Die Gehälter, Subventionen und Entschädigungen des Lehrpersonals der Volksschulen aller Stufen sind weder der Kantons- noch der Gemeindesteuer unterworfen.

Art. 8. Über allfällige Anstände betreffend die Vollziehung und Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes erkennt das Erziehungsdepartement. Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Art. 9. Das Gesetz vom 26. Mai 1902 ist widerrufen.

So gegeben vom Großen Rate zu Sitten, den 19. Mai 1909.

Der Staatsrat des Kantons Wallis, nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 26. September 1909, aus welchem hervorgeht, daß das Gesetz vom 19. Mai 1909 betreffend Festsetzung der Besoldung des Lehrpersonals der Primarschulen mit 6737 Ja gegen 6075 Nein angenommen worden ist; einge-

sehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen die Abstimmung erhoben wurde; nach Einsicht des Artikels 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschließt:

Das am 30. Juli 1909 veröffentlichte Gesetz betreffend Festsetzung der Besoldung des Lehrpersonals der Primarschulen vom 19. Mai 1909 ist vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. Oktober 1909, um am 17. laufenden Oktober in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

VI. Hochschulen.

55. 1. Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 29. Oktober 1909.)

I. Anmeldung.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des zürcherischen Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion, § 30).

A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. Einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitæ angegebenen Studien, sowie über mindestens zwei an der philosophischen Fakultät II. Sektion der Hochschule Zürich als regulärer Studierender zugebrachte Semester. Ein Erlaß der letztern Bestimmung kann nur unter besondern Umständen durch Fakultätsbeschluß erfolgen;
3. *a.* sofern die mündliche Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird (§ 9 *a*), eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript, jedoch in druckfertigem Zustand, einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht und über deren Entstehung vollständig sicherstellende Ausweise vorzulegen sind;

   b. sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 9 *b*), ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 10) einzureichen; die Zulassung zur Schlußprüfung vor Einreichung der Dissertation kann ausnahmsweise durch Fakultätsbeschluß bewilligt werden;
4. die Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 27).

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch das Hauptfach (§ 9) und die Nebenfächer zu bezeichnen. Als Hauptfach gilt dasjenige Fach, in welchem die Dissertation ausgearbeitet ist.

§ 4. Die Sektion ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens 6 Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Sektionsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch,